

LANDESAMT FÜR UMWELT
GENEHMIGUNGSVERFAHRENSSTELLE SÜD

Unterlage zur

Online-Konsultation

zum Vorhaben der Agrargesellschaft Niederer Fläming mbH,
Wahlsdorf 135 in 15936 Dahme/Mark

„Errichtung und Betrieb einer
Legehennenanlage am Standort
15837 Petkus“

Reg.-Nr.: Süd-G03920

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS **I**

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS **VI**

0. EINFÜHRUNG **1**

WER IST ZUR TEILNAHME AN DER ONLINE-KONSULTATION BERECHTIGT?	1
WAS IST GEGENSTAND DER ONLINE-KONSULTATION?	1
WIE ERFOLGTE DIE ANTRAGSTELLUNG?	2
WIE ERFOLGT DIE EINORDNUNG DES ANTRAGES UND DER GEPLANTEN LEGEHENNENANLAGE IM GENEHMIGUNGSRECHT (BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ, GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG)?	2
WIE WIRD DIE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG, AUCH UNTER DEN BEDINGUNGEN DER COVID-19-PANDEMIE, UMFASSEND GEWÄHRLEISTET?	3
IST DURCH DIE ONLINE-KONSULTATION IM VERGLEICH ZUR DURCHFÜHRUNG EINES ERÖRTERUNGSTERMINS EINE BENACHTEILIGUNG DER EINWENDERINNEN ABSEHBAR?	5
WIE LÄUFT DIE ONLINE-KONSULTATION AB?	5
WELCHE BEDEUTUNG FÜR DIE GENEHMIGUNGSENTSCHEIDUNG HABEN DIE BEHÖRDLICHEN AUSSAGEN ZU DEN EINZELNEN THEMENPUNKTEN? IST DIE AUSREICHUNG DER GENEHMIGUNG SCHON ABSEHBAR?	6
MÜSSEN EINWENDERINNEN IHRE EINWENDUNGEN NOCH ZWINGEND UNTERSETZEN?	6
BIS WANN MÜSSEN DIESE UNTERSETZUNGEN SPÄTESTENS ERFOLGEN? WOHIN SIND DIESE UNTERSETZUNGEN ZU SENDEN?	6
WIE GEHT DAS VERFAHREN NACH DER ONLINE-KONSULTATION WEITER?	7
WIE IST ABGESICHERT, DASS BEI DER ENTSCHEIDUNG DAS VOTUM UND DIE ANZAHL DER EINWENDUNGEN GEGEN DAS VORHABEN AUSREICHEND GEWICHTET WERDEN UND DIE BEHÖRDE IHR ERMESSEN NICHT EINSEITIG ZU GUNSTEN DER WIRTSCHAFT UND DER SCHAFFUNG VON NEUEN ARBEITSPLÄTZEN AUSÜBT?	8

1. BAURECHT **9**

1.1 BAUPLANUNGSRECHT **9**

1.1.1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT	9
Einwendungen	9
Erwiderung der Antragstellerin	9
Stellungnahme der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, Landwirtschaftsamt	9
Stellungnahme der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde	10

1.2 BAUORDNUNGSRECHT - BRANDSCHUTZ **12**

1.2.1 TIERRETTUNG IM BRANDFALL	12
Einwendung	12
Erwiderung der Antragstellerin	12
Stellungnahme der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde	13
1.2.2 ALARMIERUNG IM BRANDFALL	14
Einwendung	14
Erwiderung der Antragstellerin	14

1.2.3	ABWEICHUNG AUF GRUNDLAGE DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG	15
	Einwendung	15
	Erwiderung der Antragstellerin	15
	Stellungnahme der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde	15
1.2.4	BAUSTOFFE DES DACHES	16
	Einwendung	16
	Erwiderung der Antragstellerin	16
	Stellungnahme der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde	16
2.	IMMISSIONSSCHUTZ	17
2.1	LÄRM	17
2.1.1	FEHLERHAFTRE BERECHNUNG DER SCHALLIMMISSIONEN	17
	Einwendungen	17
	Erwiderung der Antragstellerin	17
	Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 25 - Überwachung	17
2.1.2	ABSTAND ZUR WOHNBEBAUUNG	18
	Einwendungen	18
	Erwiderung der Antragstellerin	18
	Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 25 - Überwachung	18
2.1.3	AUSWAHL DER IMMISSIONSORTE IST NICHT FACHGERECHT	19
	Einwendung	19
	Erwiderung der Antragstellerin	19
	Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 25 - Überwachung	19
2.1.4	FEHLENDE BETRACHTUNG DER VORBELASTUNG DURCH WINDKRAFTANLAGEN	20
	Einwendung	20
	Erwiderung der Antragstellerin	20
	Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 25 - Überwachung	20
2.2	LUFTSCHADSTOFFE	22
2.2.1	FEHLERHAFTRE LUFTSCHADSTOFFIMMISSIONSPROGNOSE	22
	Einwendungen	22
	Erwiderung der Antragstellerin	22
	Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 25 - Überwachung	23
2.3	GERUCH	24
2.3.1	ANWENDUNG DER NOVELLIERTEN TA LUFT VOM 01.12.2021	24
	Einwendung	24
	Erwiderung der Antragstellerin	24
	Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 25 - Überwachung	24
2.3.2	NICHT REPRÄSENTATIVE WETTERDATEN	25
	Einwendung	25
	Erwiderung der Antragstellerin	25
	Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 25 - Überwachung	25
2.3.3	NICHT ALLE GERUCHSQUELLEN BERÜCKSICHTIGT	27
	Einwendung	27
	Erwiderung der Antragstellerin	27
	Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 25 - Überwachung	28

3. ABFALL	29
3.1 ENTSORGUNG DES ABFALLS NICHT GESICHERT	29
Einwendungen	29
Erwiderung der Antragstellerin	29
Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 25 - Überwachung	29
4. VERKEHR	30
4.1 ERHÖHTES VERKEHRSAUFGKOMMEN	30
Einwendungen	30
Erwiderung der Antragstellerin	30
Stellungnahme der Behörde	30
5. BODEN	31
5.1 STICKSTOFFEINTRÄGE	31
Einwendungen	31
Erwiderung der Antragstellerin	31
Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 25 - Überwachung	31
6. WASSERRECHT	32
6.1 ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG	32
Einwendungen	32
Erwiderung der Antragstellerin	32
Stellungnahme der Behörde	32
6.2 BELASTUNG DES GRUNDWASSERS	33
Einwendung	33
Erwiderung der Antragstellerin	33
Stellungnahme der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde	33
Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 25 - Überwachung	34
7. NATURSCHUTZ	35
7.1 BIOTOPE, FFH-GEBIETE	35
7.1.1 BIOTOPSCHUTZ	35
Einwendungen	35
Erwiderung der Antragstellerin	35
Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren	36
7.1.2 FFH-GEBIETE	37
Einwendungen	37
Erwiderung der Antragstellerin	37
Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren	37

7.2 EINGRIFFS-AUSGLEICH-PLANUNG	38
7.2.1 FEHLERHAFT EINGRIFFS-AUSGLEICH-PLANUNG	38
Einwendungen	38
Erwiderung der Antragstellerin	38
Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren	39
7.3 ARTENSCHUTZ	40
7.3.1 UNZUREICHENDE ARTERFASSUNG / FELDLERCHE	40
Einwendungen	40
Erwiderung der Antragstellerin	40
Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren	41
7.4 ALLEENSCHUTZ	42
7.4.1 ALLEENBAUMBESTAND WIRD BEEINTRÄCHTIGT.	42
Einwendung	42
Erwiderung der Antragstellerin	42
Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren	42
8. GESUNDHEIT/HYGIENE	43
8.1 GESUNDHEITSGEFAHREN	43
Einwendung	43
Erwiderung der Antragstellerin	43
Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 14 – Luftqualität, Klima, Nachhaltigkeit	43
9. TIERWOHL	45
9.1 STRESS, TIERSCHUTZ-NUTZTIERHALTUNGSVERORDNUNG, AUSLAUFÖFFNUNGEN	45
Einwendungen	45
Erwiderung der Antragstellerin	45
Stellungnahme der Behörde	46
10. KLIMA	47
10.1 KLIMAAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	47
Einwendung	47
Erwiderung der Antragstellerin	47
Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 12 – Genehmigungsverfahrensstelle Süd	47

11. SONSTIGES	48
11.1 WERTVERLUST	48
Einwendung	48
Erwiderung der Antragstellerin	48
Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 12 - Genehmigungsverfahrensstelle	
Süd	48
11.2 FRIEDHOF	49
Einwendung	49
Erwiderung der Antragstellerin	49
Stellungnahme der Behörde	49
11.3 ATTRAKTIVITÄT DER REGION	50
Einwendung	50
Erwiderung der Antragstellerin	50
Stellungnahme der Behörde	50
11.4 VERLUST VON ARBEITSPLÄTZEN IN DER TOURISMUSBRANCHE	51
Einwendung	51
Erwiderung der Antragstellerin	51
Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 12 - Genehmigungsverfahrensstelle	
Süd	51

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
Az.	Aktenzeichen
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
Beschl.	Beschluss
BioStoffVO	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DWD	Deutscher Wetterdienst
f.	folgend
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GE	Geruchseinheit
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GIRL	Geruchsimmissions-Richtlinie
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
KBE	Koloniebildende Einheiten
KSG	Klimaschutzgesetz
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LfU	Landesamt für Umwelt
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LKW	Lastkraftwagen
mind.	mindestens
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
OT	Ortsteil
OVG	Oberverwaltungsgericht

PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz)
S.	Seite
SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet, engl. <i>Special Protection Area</i>
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
TierSchNutztV	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung)
u. a.	unter anderem
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
v.	vom
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
vgl.	vergleiche
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
z. B.	zum Beispiel

0. Einführung

Sehr geehrte Einsichtnehmende, sehr geehrte Einwender und Einwenderinnen,

Sie nehmen derzeit an der Online-Konsultation der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des Landesamtes für Umwelt Brandenburg im Genehmigungsverfahren zum

*Antrag der Agrargesellschaft Niederer Fläming, Wahlsdorf 135 in 15936 Dahme/Mark
auf Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage
in 15837 Petkus*

teil.

Die Online-Konsultation ersetzt gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) den ursprünglich gemäß BImSchG und 9. BImSchV vorgesehenen Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben. Ziel der Online-Konsultation ist es, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern und insbesondere denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern bzw. zu untersetzen.

Wer ist zur Teilnahme an der Online-Konsultation berechtigt?

Aktiv teilnahmeberechtigt mit dem Recht zur Äußerung sind genauso wie in der mündlichen Erörterung:

- die Antragstellerin mit ihren Gutachtern und Sachverständigen und Beiständen,
- die EinwenderInnen, die frist- und formgerecht ihre Einwendungen erhoben haben, ggf. mit ihren Sach- bzw. Rechtsbeiständen,
- die am Verfahren beteiligten Behörden.

Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, bekommen ebenfalls Einsicht in die im Rahmen der Online-Konsultation ausgelegten Dokumente. Sie sind nicht berechtigt, sich dazu im Rahmen der Online-Konsultation zu äußern.

Was ist Gegenstand der Online-Konsultation?

Gegenstand der Online-Konsultation wie auch der Einwendungen ist das Vorhaben der Agrargesellschaft Niederer Fläming mbH auf den Grundstücken An der B115 in 15837 Baruth/Mark OT Petkus, in der Gemarkung Petkus, Flur, Flurstücke 437, 152, 153, 154, 323 und 325 eine Anlage zur Haltung von Hennen zu errichten und zu betreiben.

Das geplante Vorhaben umfasst:

- die Errichtung und den Betrieb einer Stallanlage mit Voliersystem, Legenestern, Sitzstangen, Futter- und Tränkelinien sowie Kotbändern mit 39 990 Tierplätzen und
- die Errichtung von
 - zwei Futtersilos zur Lagerung des Futters,
 - einer Auslauffläche,
 - Verkehrsflächen,
 - einer Kotplatte,
 - Reinigungs- und Sanitärabwassergruben,
 - einem Eiersammelraum mit Sozialbereich,
 - einem Flüssiggastank sowie
 - einer Kadaverbox.

Wie erfolgte die Antragstellung?

Die Firma Agrargesellschaft Niederer Fläming mbH (im weiteren Antragstellerin) stellte mit Posteingang vom 15. Oktober 2020 im Landesamt für Umwelt einen Antrag auf Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum oben genannten Vorhaben.

Wie erfolgt die Einordnung des Antrages und der geplanten Legehennenanlage im Genehmigungsrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)?

Bundes-Immissionsschutzgesetz, Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Tierhaltungsanlagen, wie das geplante Vorhaben, unterliegen vor allem den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Die beantragte Anlage ist im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Nummer 7.1.1.2V zugeordnet.

Zur Erläuterung: Die 4. BImSchV regelt, welche Vorhaben, Anlagen bzw. Tätigkeiten einer Genehmigung nach BImSchG bedürfen. Diese Vorhaben sind in der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgelistet.

Die geplante Legehennenanlage ist mit aufgrund ihrer Tierplatzzahl in dieser Tabelle der Nummer 7.1.1.2 V Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von 15.000 bis weniger als 40.000 Hennenplätzen zuzuordnen.

Die nachgestellte Kennzeichnung „V“ verfügt, dass für diese Tierhaltungsanlage nur ein vereinfachtes Verfahren (V) durchzuführen wäre, was keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Außerdem unterliegt das Vorhaben dem Geltungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist in der Anlage 1 dieses Gesetzes der Nummer 7.1.3 S zugeordnet, wobei die Kennzeichnung „S“ für eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls steht. Das bedeutet, dass für ein Vorhaben dieser Größenordnung nicht von vornherein die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zwingend erforderlich ist. Viel mehr war in einer Vorprüfung einzelfallbezogen abzuwägen, ob besondere Merkmale des Vorhabens oder des Standortes und die daraus möglicherweise resultierenden Auswirkungen auf die Umwelt die Durchführung einer UVP erfordern.

Im vorliegenden Verfahren erübrigte sich die Durchführung der Einzelfallprüfung, da die Antragstellerin von sich aus die Durchführung der UVP beantragte.

Konzentration anderer behördlicher Entscheidungen

In diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind gemäß § 13 BImSchG andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen eingeschlossen (Konzentrationswirkung). Zum Beispiel sind damit die Baugenehmigung oder ggf. naturschutzfachliche Zulassungen von Ausnahmen, die sonst separat zur erteilen wären, hier Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Koordinierung des wasserrechtlichen Verfahrens nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Nicht im Genehmigungsverfahren konzentriert entsprechend der Regelung des § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß WHG. Diese sind in separaten Verfahren zu erteilen.

Vorliegend benötigt die Antragstellerin für ihr Vorhaben auch eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Ableitung von Regenwasser und damit zur Gewässerbenutzung. Hierfür wurde von der Agrargesellschaft Niederer Fläming mbH bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gestellt.

Auch wenn dieses Erlaubnisverfahren separat bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming geführt wird, unterliegt es dem sogenannten Koordinierungsgebot nach § 10 Abs. 5 Satz 2 des BImSchG. Demnach hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen. Dies betrifft auch die Einbeziehung dieses Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis in die Öffentlichkeitsbeteiligung. Ziel dieses Koordinierungsgebotes ist, zu verhindern, dass für Teile des Gesamtvorhabens einzelne Genehmigungen schon erteilt werden, ohne das absehbar ist, ob überhaupt alle zum Vorhaben notwendigen und beantragten Genehmigungen positiv entschieden werden können.

Wie wird die Öffentlichkeitsbeteiligung, auch unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie, umfassend gewährleistet?

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG waren durch das LfU nach vollständigem Vorliegen der Antragsunterlagen das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen und der Antrag und andere zum Vorhaben vorliegenden Unterlagen zur Einsicht auszulegen.

Mit Inkrafttreten des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) war zur Einhaltung der besonderen Schutzanforderungen ein spezielles gesetzliches Instrument geschaffen worden, um Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den derzeitigen besonderen Bedingungen durchführen zu können, was insbesondere die Zugänglichmachung der auszulegenden Unterlagen im Internet betrifft.

Das Vorhaben wurde am 10.11.2021 in der Tageszeitung „Märkische Allgemeine“, Ausgaben Luckenwalder Rundschau und Zossener Rundschau, im Amtsblatt für Brandenburg sowie auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag nach BImSchG und der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sowie die entsprechenden Antragsunterlagen wurden vom 10.11.2021 bis einschließlich 09.12.2021 im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht. Zusätzlich lagen sie zur Einsichtnahme für jedermann im Landesamt für Umwelt in Cottbus und bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark sowie beim Landkreis Teltow-Fläming in Luckenwalde aus und konnten dort nach telefonischer Anmeldung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. In den Antragsunterlagen waren auch die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchungen enthalten. Die Einwendungsfrist endete am 10.01.2022.

In Summe gingen Einwendungen von 193 EinwenderInnen ein.

Der daraufhin für den 23.02.2022 geplante Erörterungstermin musste auf Grund der Anfang des Jahres allgemein zu verzeichnenden dynamischen COVID-19-Infektionsentwicklung. In der dazu gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 PlanSiG getroffenen Ermessensentscheidung berücksichtigte die Genehmigungsbehörde folgende Gesichtspunkte:

- das hohe Niveau und permanente und schnelle Aufwärtsentwicklung der Infektionen in den Wochen zuvor;
- die Erwartung, dass eine beginnende Trendumkehr der Infektionswelle die Infektionsgefahr in den verbleibenden Tagen bis zum EÖT noch nicht ernsthaft beeinflussen kann;
- die Befürchtung, dass sich vor allem ältere Einwender auf Grund des höheren Gesundheitsrisikos im Falle einer Infektion gehindert sehen, am EÖT in einem Risikogebiet teilzunehmen;
- die Befürchtung, dass aus den zuvor genannten Gründen auch Vertreter von Behörden nicht umfänglich am Termin teilnehmen;
- das persönliche Gesundheitsrisiko für alle Teilnehmer am Erörterungstermin, wenn sich trotz Hygienekonzepts der Erörterungstermin zu einem sogenannten „Superspreading Event“ entwickelt.

Diese Gründe überwogen die Vorteile einer offenen und wechselseitigen mündlichen Diskussion der Einwendungen in einem Erörterungstermin, selbst wenn durch die Umsetzung eines komplexen Schutzmaßnahmen- und Hygienekonzeptes die Infektionsgefahr gemindert werden könnte.

Die Absage des Erörterungstermins sowie die Ankündigung der Online-Konsultation erfolgte am 26.01.2022 in den schon zuvor genannten Ausgaben der Märkischen Allgemeinen, im Amtsblatt des Landes Brandenburg und im Internet.

Die Einleitung der Online-Konsultation als Ersatz für den abgesagten Erörterungstermin erfolgte am 23.02.2022.

Ist durch die Online-Konsultation im Vergleich zur Durchführung eines Erörterungstermins eine Benachteiligung der EinwenderInnen absehbar?

Im Gegensatz zum Erörterungstermin läuft die hier durchzuführende Online-Konsultation nicht in „Echtzeit“ ab, das heißt eine direkte Rede- und Gegenrede, wie sie bei der Diskussion auf einem Erörterungstermin üblich ist, findet hier nicht statt. Das mag seitens der EinwenderInnen als Nachteil empfunden werden. Andererseits bietet die Verfahrensweise der schriftlichen Untersetzung der Einwendungen die Möglichkeit, dass sich die EinwenderInnen in Ruhe mit den Erwidern der Antragstellerin und den Stellungnahmen der Behörden befassen können, um im Anschluss darauf zu reagieren ohne den auf einem Erörterungstermin bestehenden Zeitdruck durch die Live-Diskussion. Zudem ist mit der Durchführung der Online-Konsultation durchaus auch eine größere aktive Teilnahme von EinwenderInnen zu erwarten, da nach unserer Erfahrung aus verschiedenen Gründen die direkte Teilnahme an einem fest fixierten Erörterungstermin über in der Regel ein bis drei Tage nicht immer für jeden möglich ist.

Wie läuft die Online-Konsultation ab?

Die Online-Konsultation erfolgt in mehreren Schritten:

1. Einholung der Erwidern der Antragstellerin und der Stellungnahmen der Behörden zu den verschiedenen Einwendungsthemen,
2. Thematische Zusammenstellung der Einwendungen mit Äußerungen/Erklärungen der Antragstellerin sowie fachbehördlichen Einschätzungen,
3. Öffentliche Auslegung der Zusammenstellung zur Einsichtnahme und Untersetzung der Einwendungen.

Seit 23. Februar 2022 besteht nun die Möglichkeit, in diese Ihnen hier vorliegende Unterlage zur Online-Konsultation Einsicht zu nehmen. Sie finden darin die nach Themen aufbereitete und als Inhaltsverzeichnis strukturierte Auflistung der Einwendungen und Bedenken, die aus Sicht der EinwenderInnen gegen eine Ausreichung der von der Agrargesellschaft Niederer Fläming mbH angestrebten Genehmigung sprechen. Faktisch entspricht diese Auflistung der Tagesordnung des ursprünglich vorgesehenen mündlichen Erörterungstermins. Zu den einzelnen Positionen dieser Liste wurde der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt, ihre Sicht auf die jeweils vorgetragene Problematik vorzutragen. Außerdem wurden die zuständigen Fachbereiche des LfU und Fachbehörden gebeten, im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit Stellung zu den Einwendungen zu nehmen.

Die in Themenblättern dargestellten Äußerungen der Antragstellerin und der Behörden finden Sie auf den im Inhaltsverzeichnis genannten Seiten.

Im Ergebnis haben Sie als EinwenderInnen nun die Möglichkeit, Ihre während des Einwendungszeitraums eingereichten Einwendungen zu untersetzen und dabei, soweit gewünscht, auf die dazu vorliegenden Ausführungen der Antragstellerin und der Behörden Bezug zu nehmen.

Dabei sind Sie im Rahmen der Online-Konsultation nur berechtigt, sich zur Thematik Ihrer ursprünglichen Einwendung zu äußern.

Insofern Sie sich zu anderen Themengebieten äußern, werden diese nicht als fristgerechte Einwendung von Ihnen im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG berücksichtigt, unabhängig davon, ob Sie sich dabei zu Themen aus der Übersicht aller Einwendungen äußern oder ein gänzlich neues Thema eröffnen.

Dennoch ist die Behörde von Amts wegen verpflichtet, diesen zusätzlichen Äußerungen bei der Bewertung der Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens nachzugehen (Amtsermittlungsgrundsatz).

Welche Bedeutung für die Genehmigungsentscheidung haben die behördlichen Aussagen zu den einzelnen Themenpunkten? Ist die Ausreichung der Genehmigung schon absehbar?

Die von Ihnen einsehbaren behördlichen Äußerungen zu den einzelnen Einwendungsthemen stellen den derzeitigen Stand des noch nicht abgeschlossenen Prüfverfahrens dar und beziehen sich nur auf Ihre während des Einwendungszeitraumes eingereichten Einwendungen. Sie sind nicht als Vorentscheidung über den Genehmigungsantrag zu verstehen.

Müssen EinwenderInnen ihre Einwendungen noch zwingend untersetzen?

Nein, es besteht keine Verpflichtung zur Untersetzung Ihrer Einwendungen. Wir empfehlen aber, diese Möglichkeit zu nutzen.

Mit der Teilnahme am öffentlichen Teil des Genehmigungsverfahrens und der Untersetzung und Erläuterung Ihrer Bedenken während der Online-Konsultation tragen Sie als eine Art zusätzliche Prüfbehörde zur korrekten Durchführung des Genehmigungsverfahrens bei, hier insbesondere bei der Ermittlung von Belangen, die möglicherweise einer Genehmigungserteilung entgegenstehen und damit dem Erkenntnisgewinn der Genehmigungsbehörde dienen.

Es ist dabei nicht Ihre primäre Aufgabe, rechtlich perfekte Untersetzungen Ihrer Einwendungen vorzubringen. Es ist Aufgabe der Behörde, tiefgründig zu prüfen, ob die von Ihnen vorgetragenen Bedenken genehmigungsrechtlich relevant sind und möglicherweise zu einer Versagung der Genehmigung führen.

Bis wann müssen diese Untersetzungen spätestens erfolgen? Wohin sind diese Untersetzungen zu senden?

Gemäß der Bekanntmachung zur Online-Konsultation besteht die Möglichkeit, sich spätestens bis einschließlich 15. März 2022

per Brief an

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

oder

Landkreis Teltow-Fläming
untere Wasserbehörde
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

oder

Stadt Baruth/Mark
Fachbereich III – Bauamt
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

oder

elektronisch per E-Mail unter T12@lfu.brandenburg.de

zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalten zu äußern.

Wie geht das Verfahren nach der Online-Konsultation weiter?

Nach Abschluss der Online-Konsultation werden die im LfU, bei der Stadt Baruth/Mark oder beim Landkreis Teltow-Fläming eingegangenen Schreiben zur Untersetzung Ihrer Einwendungen gesichtet.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der damit abgeschlossenen Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Prüfung des Genehmigungsantrages fortgesetzt. Soweit sich weitere Anforderungen an die Antragstellerin ergeben, sind diese von ihr beizubringen.

Sollten bei der Umsetzung dieser Nachforderungen neue entscheidungserhebliche Unterlagen eingereicht werden, aus denen sich im Vergleich zu den bisher öffentlich ausgelegten Unterlagen neue wesentliche bzw. erhöhte Umweltbetroffenheiten ergeben können, ist durch das LfU zu prüfen, ob bezüglich dieser neuen Unterlagen die Öffentlichkeitsbeteiligung erneut durchzuführen wäre.

Soweit dies nicht der Fall ist, sind durch die am Verfahren beteiligten Behörden noch abschließende Stellungnahmen bzw. ggf. Ergänzungen zu den bereits abgegebenen Stellungnahmen beim LfU einzureichen.

Abschließend, nach Prüfung aller genehmigungsrelevanten Belange, trifft das LfU die Entscheidung über den Genehmigungsantrag.

Diese ist erneut der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Im Falle einer Genehmigungserteilung, ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet, im Genehmigungsbescheid zu begründen, weshalb Ihre Einwendungen dieser Genehmigung nicht entgegenstanden. Die EinwenderInnen haben dann die Möglichkeit, Widerspruch gegen die behördliche Entscheidung einzulegen.

Wie ist abgesichert, dass bei der Entscheidung das Votum und die Anzahl der Einwendungen gegen das Vorhaben ausreichend gewichtet werden und die Behörde ihr Ermessen nicht einseitig zu Gunsten der Wirtschaft und der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen ausübt?

Bei der Prüfung, ob die in einer Einwendung vorgebrachten Argumente gegen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens stehen, spielt die Frage, von wieviel Personen diese Einwendung vorgetragen wurde keine Rolle. Selbst eine nur einmal vorgebrachte Einwendung ist genauso wie eine z. B. 300fach vorgebrachte Einwendung in der Prüfung zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die Frage der Genehmigungsfähigkeit einer Anlage, die dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegt, stellt eine sogenannte gebundene Entscheidung dar. Das bedeutet, dass ein Ermessen in der oben beschriebenen Art bei der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit nicht stattfindet.

Die Genehmigungsbehörde hat in Umsetzung des Gebots zu rechtmäßiger Verwaltungstätigkeit ein Vorhaben, soweit dies nur eine der gesetzlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht erfüllt, abzulehnen.

Die Frage der wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Bedeutung der Anlage stellt dabei kein Genehmigungskriterium dar.

Im Umkehrschluss hat die Antragstellerin, soweit ihr Vorhaben ausnahmslos alle gesetzlich fixierten Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage erfüllt, einen gesetzlichen Anspruch auf die Ausreichung der angestrebten Genehmigung.

1. Baurecht

1.1 Bauplanungsrecht

1.1.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Einwendungen

Es wird die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens angezweifelt.

- a) Es fehlen die Privilegierungsnachweise
- b) Das Vorhaben widerspricht den Zielen des Landschaftsrahmenplans
 - Erhalt von Flächen mit hoher Grundwasserbildung
 - Biotope, Flora
 - Schutzgebiete

Erwiderung der Antragstellerin

Zu a):

Die Agrargesellschaft Niederer Fläming mbH ist als landwirtschaftliches Unternehmen im Handelsregister eingetragen. Der Betrieb erfüllt die Bedingungen gem. § 201 BauGB als ein Betrieb der Landwirtschaft. Der Betrieb verfügt über 1.449,7 ha Ackerland, so dass die Futterproduktion für 39.990 Legehennen auf betriebseigenen Flächen gesichert ist. Die Erschließung erfolgt über die B115, so dass diese gesichert ist.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist soweit gesichert, da das Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Agrargesellschaft Niederer Fläming mbH als landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Zu b):

Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielen des Landschaftsrahmenplans, da weder die Grundwasserbildung noch Biotope und Flora sowie Schutzgebiete gefährdet sind oder durch das Vorhaben ungesetzlich beeinträchtigt werden.

Stellungnahme der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, Landwirtschaftsamt

Zu a):

Die Antragstellerin, Agrargesellschaft Niederer Fläming mbH, ist als landwirtschaftliches Unternehmen im Landwirtschaftsamt gemeldet und gilt als landwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 201 BauGB. Das beantragte Vorhaben, die Errichtung und Inbetriebnahme einer Legehennenanlage mit 39.990 Tierplätzen mit Freilandhaltung am Standort Petkus, dient dem landwirtschaftlichen Betrieb.

In den Antragsunterlagen unter Abschnitt 12.3 ist im Bauantrag die Anlage „Betriebsbeschreibung (Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, gewerbliche Tierhaltungsanlagen)“ enthalten. Diese enthält Angaben zum betrieblichen Flächenumfang, zur Bodennutzung und zu Tierbeständen.

Die Angaben können nach Abgleich mit intern vorliegenden Daten des Unternehmens im Landwirtschaftsamt bestätigt werden. Der Umfang der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist in den vergangenen 20 Jahren stabil geblieben.

Das Verhältnis Tierbesatz zu landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebes, welche zur Futtergrundlage herangezogen werden können, beträgt unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen und des geplanten Tierbestandes ca. 0,3 GV/ha und ist damit sehr gering.

Stellungnahme der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde

Zu a):

Das beantragte Vorhaben zur Errichtung einer Legehennenanlage ist Tierhaltung und unterfällt dem Begriff der Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB.

Nach der Legaldefinition gemäß § 201 BauGB ist Landwirtschaft insbesondere, der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

Dem Tatbestandsmerkmal der Eigenerzeugung steht nicht entgegen, dass 100 % standardisiertes Legehennenfutter, mit einer jährlichen Gesamtmenge von 1.824 t (Antragsunterlagen, Kapitel 3, S. 84), von der „Geflügelernährung GmbH“, Werk Karstädt bezogen wird (Antragsunterlagen, Kapitel 3, S. 12.) und nicht von den Feldern des Antragstellers stammt.

Aus der Begründung des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau, BT-DS 15/2250, zu Nummer 62 (§ 201), S. 62) geht hervor, dass das Erfordernis der Eigenerzeugung abstrakt zu betrachten ist. Es soll ausreichen, wenn genügend landwirtschaftlich genutzte Fläche, die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, zur (überwiegenden) Futtererzeugung vorhanden ist. Weder kommt es auf die unmittelbare Verfütterung an die Tiere an noch ist der Anbau von Pflanzen zu fordern, die den Ansprüchen der gehaltenen Tiere entsprechen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.09.2020 – 12 ME 29.20, Beck-RS 2020, 23149, Rn. 68 f.). Es ist allein darauf abzustellen, ob die vorhandenen Anbauflächen der Gesellschaft potenziell genutzt werden könnten, die Tiere zum überwiegenden Teil selbst zu versorgen (OVG Lüneburg, aaO; VGH Bayern, Beschluss vom 06. August 2018 – 22 CS 18.1097, ZfBR 2019, 59 (61); OVG Sachsen, Beschluss vom 31. Januar 2013 – 4 A 122.12, BeckRS 2013, 199376, Rn. 7). Auch dann ist eine, die Landwirtschaft kennzeichnende, unmittelbare Bodenertragsnutzung gegeben.

Im Eigentum der Gesellschaft befinden sich 1245,4 ha Ackerland und 203,7 ha Grünland. Die gepachteten Flächen für Ackerland (1408 ha) und Grünland (217 ha) erhöhen die landwirtschaftlich genutzte Betriebsfläche um 1625 ha auf 3071,1 ha (Betriebsbeschreibung, Ziffer 6: Betriebsflächen). Auf diesen Flächen werden Getreide (595 ha), Ölfrüchte (297 ha) und Ackerfutter/Mais (1.597 ha) angebaut (Betriebsbeschreibung, Ziffer 8: Bodennutzung). Im Privilegierungsnachweis, der der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegt, sind die Ernteerträge gelistet.

Der Nachweis für die Privilegierung gemäß § 35 Nummer 1, 1. Alternative BauGB wurde erbracht.

Zu b):

Der in Frage gestellte Widerspruch gegen die Ziele des Landschaftsrahmenplanes kann seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht erörtert werden.

1.2 Bauordnungsrecht - Brandschutz

1.2.1 Tierrettung im Brandfall

Einwendung

Das Vorhaben verstößt gegen gesetzliche Bestimmungen des Brandschutzes. Es ist unklar, wie im Brandfall eine effektive Rettung der Tiere gewährleistet werden soll.

Erwiderung der Antragstellerin

Den Anforderungen an die Rettungsmöglichkeit wurden im geprüften Brandschutzkonzept (Kapitel 12.8 der Antragsunterlagen) Rechnung getragen:

Die Rettungsmöglichkeit für Tiere nach § 14 BbgBO wird realisiert, indem die für die Flucht und Rettung von Menschen vorgesehenen Wege genutzt werden können, damit Tierhalter sowie die Feuerwehr hinreichend Zugang zu den zur Tierhaltung bestimmten Räumen haben, um ggf. Versuche einer Austreibung oder Entfernung der Tiere zu unternehmen. Dafür werden die Wege und Türen so angeordnet, dass sich Breiten von mindestens 1 m ergeben (vgl. Ausgänge von Rettungswegen aus Tierhaltungsanlagen, Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen, MBl. NRW. Ausgabe 2020 Nr. 24 vom 10.9.2020 Seite 517 bis 576).

Es ist dem artbedingten Verhalten von Geflügel geschuldet, dass es ausreichend beschaffene Fluchtwege nicht selbständig nutzt und daher nur eingeschränkte Rettungsmöglichkeiten bestehen. Hühner neigen in Panik zu Gruppenbildung, unkontrollierbarem Aufklappen gegen Decken und Wände, und die Rettung einer größeren Anzahl ist nahezu aussichtslos. Eine kleinere Anzahl von Tieren kann gefangen und in Säcke oder ähnliches gesteckt werden, um sie aus dem Gefahrenbereich zu bringen (vgl. Kunkelmann, in: Karlsruher Institut für Technologie [KIT] Forschungsstelle für Brandschutztechnik, Bericht 178, S. 37 f. und daraus zitierend OVG Lüneburg 12. Senat, Beschluss vom 15.09.2020, 12 ME 29/20). Um die Tierrettung zu beschleunigen wird eine manuell auszulösende Steuerung für den Brandfall je Stallflügel vorgesehen. Hierüber wird je Stallflügel eine Bedienung der Lüftungsanlagen (maximaler Volumenstrom), der Sperranlagen (Öffnen der Ausläufe für Tiere), sowie der Beleuchtung (Stallbeleuchtung) möglich sein. Zur Bedienung wird ein verschlossenes Steuerungstableau im Bereich der Zufahrt aufgestellt. Die Bedienelemente werden einfach gehalten sein. Die Öffnung des Zuganges zum Tableau wird durch die Gefahrenmeldeanlage überwacht. So kann das Personal aber auch gegebenenfalls Feuerwehrangehörige eine Bedienung vornehmen. Für die Bedienung durch Feuerwehrangehörige wird eine entsprechende Anleitung in den Feuerwehrplan aufgenommen und in Absprache mit der Brandschutzdienststelle gegebenenfalls ein Schlüssel in einem Feuerwehrschrankschließfach vorgehalten. Die beschriebenen Funktionen werden in die Notstromversorgung der Anlage mit eingebunden.

Stellungnahme der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde

Nach Auffassung der unteren Bauaufsichtsbehörde ist der Tierrettung sowohl im Brandschutznachweis als auch im Prüfbericht des Prüfenieurs für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Matthias Oeckel ausreichend Rechnung getragen worden.

Das Tragwerk wird so ausgebildet, dass lokale Brände nicht zum Versagen des Gesamtsystems führen. Die Kalscharräume sind weitgehend frei von mobilen brennbaren Materialien und sind von den Tieren grundsätzlich erreichbar. 16 Abluftkamine, mit temperaturgeführten Lüftungssystemen, führen mögliche Rauchgase nach außen ab. Die nicht brennbare Deckenkonstruktion des Stallraumes wird abgehängt und mit schwerentflammenden Dämmstoffen verschlossen. Brandschutzordnungen in den Teilen A, B und C sind zu erstellen und enthalten Festlegungen zur Tierrettung im Brandfall. Zur Beschleunigung der Tierrettung wird eine manuell auszulösende Brandfallsteuerung eingerichtet.

1.2.2 Alarmierung im Brandfall

Einwendung

Es ist unklar, wie im Brandfall die Alarmierungskette sichergestellt werden soll.

Erwiderung der Antragstellerin

In der 1. Ergänzung des geprüften Brandschutzkonzeptes unter Kapitel 12.6.1 wird unter Punkt 9.1 eine Gefahrenmeldeanlage beschrieben. Diese sieht zwar im Stallbereich, wo sich die Legehennen aufhalten können keine herkömmlichen Rauch- und Wärmedetektoren vor, da diese durch den Geflügelbetrieb zu Fehlalarmen führen würden. Um dennoch die Tierrettung zu beschleunigen wird eine manuell auszulösende Steuerung für den Brandfall vorgesehen. Hierüber wird eine Bedienung der Lüftungsanlagen (maximaler Volumenstrom), der Sperranlagen (Öffnen der Ausläufe für Tiere), sowie der Beleuchtung (Stallbeleuchtung) möglich sein. Zur Bedienung wird ein verschlossenes Steuerungstableau im Bereich der Zufahrt aufgestellt. Die Bedienelemente werden einfach gehalten sein. Die Öffnung des Zuganges zum Tableau wird durch die Gefahrenmeldeanlage überwacht. So kann das Personal aber auch gegebenenfalls Feuerwehrangehörige eine Bedienung vornehmen. Für die Bedienung durch Feuerwehrangehörige wird eine entsprechende Anleitung in den Feuerwehrplan aufgenommen und in Absprache mit der Brandschutzdienststelle gegebenenfalls ein Schlüssel in einem Feuerweherschlüsseltresor vorgehalten. Die beschriebenen Funktionen werden in die Notstromversorgung der Anlage mit eingebunden.

Unter Kapitel 3.9.1 ist die Beschreibung eines Alarmkonzeptes eingefügt: „Wird von einem der Alarmkreise zum Stallklima und Notöffnungen ein Alarm ausgelöst wird über das Alarmgerät mit Telefonwahlgerät ein lokaler Alarm über Blitzlicht und Sirene ausgegeben. Gleichzeitig wird der Alarm mit einem Telefonwahlgerät über eine sichere Telefonleitung zu einem endlosen Gruppenruf geschickt der erst endet, wenn eine der Personen in der Gruppe den Ruf quittiert hat.“

1.2.3 Abweichung auf Grundlage der Niedersächsischen Bauordnung

Einwendung

Ein Antrag auf Abweichung auf Grundlage der Niedersächsischen Bauordnung verstößt gegen brandenburgisches Landesrecht.

Erwiderung der Antragstellerin

Der Antrag auf Abweichung wird nicht auf Grundlage des NBauO gestellt. Auf S. 4 des Brandschutzkonzeptes vom 15.02.2021 wird der § 8 DVD-NBauO als Untermuerung der Argumentation zitiert. Die Argumentation beruht nicht auf diesen Paragraphen. Der Argumentation zur Abweichung wurde zudem vom Brandschutzprüfer Dipl.-Ing. Matthias Oeckel geprüft und am 12.08.2021 zugestimmt (PrüfVerzNr. 460/01188/21):

*„Das Gebäude wird mittels Brandwand (unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig) in Brandabschnitte gegliedert. Der Stall als ein Brandabschnitt mit mehr als 10.000 m³ BRI hat ein Volumen von ca. 14.500 m³, es liegt eine Abweichung von BbgBO § 30 (2) Nr. 3 vor. Unter Berücksichtigung der Begründung im Brandschutznachweis, und weil die Kaltscharräume wesentlich frei von mobilen brennbaren Materialien sind, wird die **Erleichterung** gegenüber BbgBO § 30 (2) gestattet. Die Brandwände sind auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig auszuführen. Die Anordnung weiterer innerer Brandwände nach der BbgBO § 30 (2) Nr. 2 ist nicht erforderlich. Die Brandwand ist mindestens 30 cm über die Bedachung zu führen.“*

Stellungnahme der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde

Der Hinweis auf die Bauordnung bzw. die Durchführungsverordnung zur Bauordnung des Landes Niedersachsen verstößt keinesfalls gegen brandenburgisches Landesrecht. Die Erleichterung wird nicht auf der Grundlage des Landesrechtes Niedersachsens gewährt. Vielmehr dient der Verweis als Argumentationshilfe. Tatsächlich wird sowohl im Brandschutzkonzept als auch im Prüfbericht eine Erleichterung nach der brandenburgischen Bauordnung gestattet.

1.2.4 Baustoffe des Daches

Einwendung

Die geplante Ausführung des Daches aus schwer entflammaren Baustoffen ist aus Sicht des Brandschutzes abzulehnen.

Erwiderung der Antragstellerin

Die geplante Ausführung des Daches aus schwer entflammaren Baustoffen wird im Brandschutzkonzept vom 15.02.2021 unter Punkt 4 betrachtet.

Dieser Punkt wurde zudem vom Brandschutzprüfer Dipl.-Ing. Matthias Oeckel geprüft und am 12.08.2021 zugestimmt (PrüfVerzNr. 460/01188/21):

„Anforderungen an die tragenden Bauteile bestehen nach BbgBO § 27 (1) grundsätzlich nicht. Unter Berücksichtigung der Überschreitung der zulässigen Brandabschnittsgröße und der Risiken bezüglich der Tierrettung ist das Gebäude statisch- konstruktiv so zu errichten, dass bei Versagen von Bauteilen bei lokal begrenzten Bränden nicht ein plötzlicher Einsturz des Haupttragwerkes außerhalb des betroffenen Brandbereichs durch z.B. Bildung einer kinematischen Kette angenommen werden muss. Mindestens das Dachtragwerk wird aus mindestens nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt.“

Stellungnahme der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde

Gemäß § 27 Abs. 1 BbgBO werden für tragende und aussteifende Stützen und Wände der Gebäudeklasse 1a keine Anforderungen erhoben. Gleiches gilt für Dächer gemäß § 32 Abs. 1 BbgBO (siehe Prüfbemerkung Ziffer 8.4.8 des Prüfberichtes zum Brandschutznachweis). Das Dachtragwerk wird aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgebildet. Die abgehängte Decke wird mit Hartschaumstoff-Dämmplatten der Baustoffklasse B1 gefertigt. Es ist mindestens die Baustoffklasse „normalentflammbar“ zu fordern – § 26 Abs. 1 Nr. 3 BbgBO. Die verwendeten Baustoffklassen liegt über der Mindestforderung für diese Gebäudeklasse.

2. Immissionsschutz

2.1 Lärm

2.1.1 Fehlerhafte Berechnung der Schallimmissionen

Einwendungen

- a) Die Berechnung der Schallimmissionen ist nicht korrekt, es wird ein neutrales Gutachten gefordert.
- b) Die Zuschläge für Ton- und Informationshaltigkeit bzw. Impulshaltigkeit sind nicht in hinreichendem Maße berücksichtigt.

Erwiderung der Antragstellerin

Zu a) und b)

Es ist nicht ersichtlich, warum die Schallimmissionen nicht richtig berechnet und vor allem das Gutachten voreingenommen erstellt wurden. Das Ingenieurbüro uppenkamp und partner ist ein unabhängiges Ingenieurbüro.

Wie in dem Immissionsschutzgutachten berücksichtigt, kann bei einer Neuerrichtung und dessen Betrieb eines Stallgebäudes davon ausgegangen werden, dass der Stand der Technik zur Lärminderung eingehalten wird, was auch das BImSchG voraussetzt und beinhaltet. Deshalb werden Ton- und Impulshaltigkeiten gemäß TA Lärm, Anhang A.2.5.2 und A.2.5.3 nicht weiter betrachtet.

Leerlauf- und Rangiergeräusche des prognostizierten Fahrverkehrs für den Betrieb des Legehennenanlage sind berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 25 - Überwachung

Zu a):

Aus der fachlichen Sicht des Überwachungsreferates T 25 ist die Schallimmissionsprognose (uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH, Bericht-Nr.: I03 1564 208 vom 01.02.2021) korrekt. Für die hier geplante Anlage beauftragte die Antragstellerin ein unabhängiges Büro für Immissionsschutz.

Zu b):

Zuschläge für Ton- und Informationshaltigkeit sowie für die Impulshaltigkeit wurden in der Prognose nicht berücksichtigt, da die geplante Anlage nach dem Stand der Technik (Lärminderung) zu errichten und zu betreiben ist.

2.1.2 Abstand zur Wohnbebauung

Einwendungen

Die Mindestentfernung beläuft sich auf weniger als 380 m zur Wohnbebauung in Petkus und nicht 400 m wie in der Schallimmissionsprognose angenommen.

Erwiderung der Antragstellerin

Die Entfernung von der östlichen Grundstücksgrenze des geplanten Stallgebäudes mit Auslaufläche bis zur Rückseite der Wohnbebauung der zu betrachtenden Immissionsorte beträgt 385 m. Es ist davon auszugehen, dass sich die Legehennen nicht gruppenweise ständig am Zaun aufhalten, sondern lediglich einzeln laufende Hühner sich zeitweise am Zaun aufhalten werden. Deshalb ist in dieser Entfernung von keiner Lärmbelästigung auszugehen. Tatsächlich sind die Lüfter der Stallanlage als Immissionsrelevant zu betrachten. Hier wurde in den Tabellen zur Berechnung die korrekte Entfernung von 528 m angenommen. Dabei wurde von einer konservativen Betrachtung mit durchgängigem Vollastbetrieb der Abluftanlagen ausgegangen. Tatsächlich wird die Drehzahl in den Ruhezeiten der Legehennen sogar minimiert.

Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 25 - Überwachung

Die Zufahrt der Legehennenanlage befindet sich ca. 460 m zum nächstgelegenen Immissionsort „Petkuser Hauptstraße 37“. Das Hauptgebäude, der Legehennenstall, befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m zum nächstgelegenen Immissionsort „Petkuser Hauptstraße 38“. Betrachtet man die Grundstücksgrenze, Flurstück 325, der geplanten Anlage, so befindet sich diese in einem Abstand von 380 m zum nächstgelegenen Immissionsort, Petkuser Hauptstraße 37.

2.1.3 Auswahl der Immissionsorte ist nicht fachgerecht

Einwendung

Die Auswahl der Immissionsorte ist nicht fachgerecht. Die Wohngrundstücke der Petkuser Hauptstraße 15, 15a, 16, 17 und 18 in Richtung Ließen sind zusätzlich in der Schallimmissionsprognose zu berücksichtigen.

Erwiderung der Antragstellerin

Es ist nicht ersichtlich warum die benannten Wohngrundstücke zusätzlich in der Schallimmissionsprognose betrachtet werden sollen. Diese Grundstücke befinden sich in größerer Entfernung zum geplanten Stallgebäude als die Untersuchungspunkte IP1 und IP2. Durch die größere Entfernung ist nicht davon auszugehen, dass die Immissionswerte an diesen Standorten höher sein sollten. Dies ist ebenfalls aus dem Schallimmissionslageplan für den Beurteilungsraum mit Darstellung der berechneten Schallimmissionswerte (siehe Immissionsschutzgutachten von uppenkamp und partner vom 01.02.2021, Anhang S. 15) ersichtlich.

Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 25 - Überwachung

Die von der Antragstellerin vorgelegte Schallimmissionsprognose (uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH, Bericht-Nr.: I03 1564 208 vom 01.02.2021) berücksichtigt die Immissionsorte an der Petkuser Hauptstraße 37 und 38, welche sich ca. 400 m näher an der geplanten Legehennenanlage befinden als die Immissionsorte an der Petkuser Hauptstraße 15, 15a, 16, 17 und 18. Aus der fachlichen Sicht des Überwachungsreferates T 25 ist die Wahl der Immissionsorte der Schallimmissionsprognose korrekt.

2.1.4 Fehlende Betrachtung der Vorbelastung durch Windkraftanlagen

Einwendung

Es fehlt die Betrachtung der bestehenden Windkraftanlagen als Vorbelastung.

Die zulässigen Lärmwerte sind bereits durch die vorhandenen Windkraftanlagen ausgeschöpft.

Die Schallemissionen des Legehennenstalls sind als Zusatzbelastung zu werten und würden nach der TA Lärm (*Anm. LfU*: Die EinwenderInnen schreiben „nach der TA Luft“, gemeint kann hier nur die TA Lärm sein) die zulässigen Werte überschreiten.

Erwiderung der Antragstellerin

Gemäß Immissionsgutachten des Ingenieurbüros uppenkamp und partner vom 01.02.2021 unterschreiten die zulässigen Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit um mehr als 15 dB. Deshalb wird nach TA Lärm Ziffer 3.2.1 auf eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung verzichtet.

TA Lärm Ziffer 3.2.1: „Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte ... am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.“

Das geplante Stallgebäude verursacht keine gesetzwidrigen Schallimmissionen.

Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 25 - Überwachung

Zur Beurteilung der durch den Betrieb der Legehennenanlage verursachten Geräuschimmissionen hat die Antragstellerin eine Schallimmissionsprognose (uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH, Bericht-Nr.: I03 1564 208 vom 01.02.2021) vorgelegt.

Im Hinblick auf das Rechenverfahren entspricht die Schallimmissionsprognose den aktuellen Anforderungen der TA Lärm. Nach Durchsicht der Schallimmissionsprognose wurde festgestellt, dass an allen untersuchten Immissionsorten der jeweils zulässige Immissionsrichtwert für die Nacht und den Tag sicher eingehalten werden kann. Die berechneten Beurteilungspegel unterschreiten dabei die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 20 dB(A). Damit befindet sich keiner der untersuchten Immissionsorte im Einwirkungsbereich der beantragten Anlage (vgl. Nr. 2.2 der TA Lärm).

Aufgrund der großen Differenz der prognostizierten Beurteilungspegel zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten (≥ 20 dB(A)) ist der Antragstellerin keine Zielwertfestsetzung und auch keine Messauflage aufzugeben. Auch ist eine Berücksichtigung der umliegenden Windkraftanlagen angesichts der hohen Richtwertunterschreitung durch die geplante Anlage nicht zu veranlassen. Nach Nr. 3.2.1 der

TA Lärm kann die Betrachtung der Vorbelastung entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte um 6 dB(A) unterschreiten.

2.2 Luftschadstoffe

2.2.1 Fehlerhafte Luftschadstoffimmissionsprognose

Einwendungen

- a) Die Immissionsprognose liegt, die Ausbreitungsberechnung von Ammoniak und Stickstoff betreffend, nicht auf der „sicheren Seite“.
- b) Die Auslaufflächen sind in der Ammoniak- und Stickstoffimmissionsprognose nicht in ihrer gesamten Flächenausdehnung als Emissionsquelle berücksichtigt.

Erwiderung der Antragstellerin

Zu a):

Der getrocknete Kot wird laut Kurzbeschreibung der Auftraggeberin einmal wöchentlich über Bänder aus dem Stall gefördert und direkt also just-in-time abtransportiert. Eine separate Lagerung findet daher auf dem Gelände nicht statt. Eine Berücksichtigung von Kotlageremissionen ist somit nicht erforderlich. Bei den berücksichtigten Emissionsfaktoren der VDI 3894-1 bzw. MLUL 2015 handelt es sich um Konventionswerte, die repräsentativ für eine über das Jahr angenommene Emission unter Berücksichtigung der typischen Betriebsabläufe und Standardservicezeiten sind. Für Be- und Entladevorgänge/Einstellungen sind dort keine gesonderten Emissionsfaktoren aufgeführt. Auch die „Zweifelsfragen zur GIRL“¹ enthalten keine Vorgaben zur gesonderten Berücksichtigung dieser Vorgänge. Es ist daher aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass es sich hierbei nicht um emissionsrelevante Vorgänge handelt bzw. deren Emissionen bereits in den Emissionsfaktoren der VDI 3894-1 bzw. MLUL 2015 Berücksichtigung finden. Gleiches gilt für die Geruchsemissionen der Futtersilos. Die Kadaverkühlung ist gekühlt und geschlossen ausgeführt. Es sind daher keine relevanten Geruchsemissionen zu erwarten. Hausmüll fällt in normalen Mengen durch die Mitarbeiter an. Dieser wird in geschlossenen Hausmülltonnen gelagert und regelmäßig abgeholt. Es sind daher keine relevanten Geruchsemissionen zu erwarten.

Zu b):

Die Auslaufflächen wurden innerhalb des Immissionsschutz-Gutachtens Nr. I15 0757 20B vom 30. Juli 2020 in Form von drei Volumenquellen modelliert, die jeweils einen Bereich von 50 m um das Stallgebäude abdecken. Diese Vorgehensweise entspricht der fachlichen Praxis und wird z. B. vom GIRL-Expertengremium der Bundesländer (vgl. Frage 40 der „Zweifelsfragen zur GIRL“) in dieser Form vorgegeben.

¹ Geruchsimmissions-Richtlinie

Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 25 – Überwachung

Im gemäß Anhang 1 der TA Luft erforderlichen Mindestabstand für die geplante Legehennenanlage befinden sich ein geschütztes Biotop und Wald. Zur Beurteilung der von der Anlage zu erwartenden Ammoniakemissionen und der Stickstoffdepositionen hat die Antragstellerin deshalb eine Immissionsprognose der uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH vom 30.07.2020 (Nr. 115 0757 20B) vorgelegt. Diese Prognose berücksichtigt alle maßgeblichen Betriebszustände und ist nachvollziehbar und plausibel. Die in Ansatz gebrachten Emissionsmassenströme sind korrekt.

Die Ansätze der Emissionsfaktoren für die Legehennen und die Auslaufflächen erfolgten gemäß Erlass des MLUL vom 15.06.2015, ergänzt durch Erlass vom 14.04.2020. In Anwendung der Faktoren werden Auslaufflächen mit einem Anteil von 10 % der Emissionen der Gesamttierplätze berücksichtigt, dies ist erfolgt und entspricht den aktuellen Vorgaben. Für die beantragte Legehennenanlage ließen sich die Faktoren aus dem o. g. Erlass ohne Weiteres ableiten, so dass es sich bei der beantragten Anlage auch nicht um einen atypischen Fall handelt, der eine Abweichung von den Werten der Emissionsfaktorenliste im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erforderlich macht.

2.3 Geruch

2.3.1 Anwendung der novellierten TA Luft vom 01.12.2021

Einwendung

Es wird die Anwendung der novellierten TA Luft vom 01.12.2021 gefordert.

Erwiderung der Antragstellerin

Das Immissionsschutz-Gutachten Nr. 115 0757 20B wurde am 30. Juli 2020 erstellt. Die TA Luft 2021 trat ca. 16 Monate nach der Gutachtenerstellung in Kraft. Der Genehmigungsantrag wurde ebenfalls deutlich vor dem Inkrafttreten der TA Luft 2021 eingereicht und auf Vollständigkeit geprüft. Gemäß Nr. 8 TA Luft 2021 ist für das gegenständliche Genehmigungsverfahren daher die TA Luft 2002 anzuwenden.

Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 25 - Überwachung

Entsprechend Punkt 8 der neuen TA Luft vom 18.08.2021 sollen Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der TA Luft 2002 zu Ende geführt werden, wenn vom Vorhabenträger vor dem 01.12.2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde. Da die Auslegung des Genehmigungsantrages ab dem 10.11.2021 erfolgte, waren die Unterlagen vor dem 01.12.2021 als vollständig anzusehen. Demzufolge wird die Bewertung noch entsprechend der Vorschriften der TA Luft 2002 vorgenommen.

In die novellierte TA Luft wurde die bisher schon als Handlungsempfehlung und Beurteilungsgrundlage für Geruchsimmissionen vorhandene Richtlinie zur "Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen" (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL (LAI) -) i. d. F. vom 29.02.2008 und einer Ergänzung vom 10.09.2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen unter dem Anhang 7 "Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen" integriert. Am Inhalt der GIRL selbst gibt es keine grundsätzlichen Änderungen, die Immissionswerte und das Vorgehen bei der Bewertung der Geruchsimmissionen haben sich nicht geändert, so dass sich auch in der hier vorgenommenen Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich Geruchsimmissionen keine Änderungen ergeben würden.

2.3.2 Nicht repräsentative Wetterdaten

Einwendung

- a) Die für die Ausbreitungsrechnung genutzten Wetterdaten sind für Petkus nicht repräsentativ und verfälschen damit das Ergebnis.
- b) Die Hauptwindrichtung ist west-südwest, und nicht wie in der Prognose angenommen west-südwestlich. Damit wird die Prognose verfälscht.

Erwiderung der Antragstellerin

Zu a) und b):

Die Hauptwindrichtung der gewählten meteorologischen Station Langenlipsdorf liegt im Bereich von Südsüdwest bis Westsüdwest mit prozentualen Anteilen von max. ca. 5,8 % (36teilige Windrose). Der Westanteil beträgt bei der 36teiligen Windrose ca. 3,5 bis 4,5 %. Eine, wie von den EinwenderInnen geforderte, Berücksichtigung von Westanteilen ist damit gegeben. Die von den EinwenderInnen dargelegten gemessenen Windrichtungshäufigkeiten sind auf vier Windkraftanlagen gemessen worden. Dabei handelt es sich vermutlich um Windmessungen, die in deutlich größeren Höhen als für meteorologische Messungen üblich, durchgeführt wurden und für die kein Nachweis auf Einhaltung der Qualitätsanforderungen nach VDI 3783-21 beigelegt wurde. Eine Bewertung der Repräsentativität der von den EinwenderInnen dargelegten gemessenen Windrichtungshäufigkeiten für das Vorhaben ist daher nicht möglich. Die innerhalb des Immissionsschutz-Gutachten Nr. I15 0757 20B zitierte Übertragbarkeitsprüfung aus 2013, die für einen ca. 350 m nordwestlich des geplanten Legehennenstalls liegenden Anlagenstandortes erstellt wurde, weist auf folgendes hin: „Abgeleitet aus den regionalen in Verbindung mit den individuellen Eigenschaften kann von einem primären Maximum zwischen Westsüdwest und Südsüdwest sowie einem sekundären Maximum zwischen Ost und Ostsüdost ausgegangen werden. Dabei zeigt der Bereich des Hauptmaximums regional deutliche Anzeichen einer breiten Aufstellung. Die Reduzierung der Windgeschwindigkeit im Umfeld des Standortes lässt aufgrund der Corioliskraft maßgeblich den Schwerpunkt nicht bei West erwarten (vgl. in der Schneise zwischen Niedergörsdorf und Dahme/Mark).“ Des Weiteren wird in der Übertragbarkeitsprüfung auf ein Richtungsmaximum im Bereich SSW-WSW hingewiesen, welches die Station Langenlipsdorf gut widerspiegelt. Die Übertragbarkeitsprüfung aus 2013 wird der Behörde zur Verfügung gestellt.

Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 25 - Überwachung

Das für die Immissionsprognosen genutzte Übertragbarkeitsgutachten wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens GV 50.049.00/13/1.15V/RS von der ArguSoft GmbH (Projekt U13-1-426-Rev00 vom 26.06.2013) erstellt.

Es wird bemängelt, dass die verwendete Übertragbarkeitsprüfung nicht vollständig Bestandteil der Antragsunterlagen ist. Diesem Einwand wird zugestimmt. Das vollständige Übertragbarkeitsgutachten sollte den Antragsunterlagen beigelegt werden.

Weiterhin wird die fachliche Eignung des Übertragbarkeitsgutachtens angezweifelt. Dazu wird vorgetragen, dass die Windverhältnisse in Petkus wegen der geographischen Höhenlage anders seien als an den im Rahmen der Übertragbarkeitsprüfung herangezogenen Windmessstationen. Außerdem wird argumentiert, dass die Windmessungen an vier Windkraftanlagen in Petkus eine andere Windrichtungsverteilung (Hauptwindrichtung West) aufweisen.

Nach Nr. 8 des Anhangs 3 der TA Luft sollen die verwendeten meteorologischen Daten charakteristisch für den Standort der Anlage sein. Liegen keine Messungen vor, sind Daten einer geeigneten Station zu verwenden; die Übertragbarkeit der meteorologischen Daten ist zu prüfen.

Die vorliegende Übertragbarkeitsprüfung der Firma ArguSoft beinhaltet eine ausführliche Darstellung und Wertung der geographischen Verhältnisse. Anhand der in der Umgebung verfügbaren Daten geeigneter Messstationen erfolgt nachvollziehbar die Prüfung auf Übertragbarkeit der Daten, wobei die Daten der DWD-Station Langenlipsdorf als geeignet ausgewählt werden. Die vorliegende Übertragbarkeitsprüfung ist methodisch nachvollziehbar und in ihrer Aussage schlüssig.

Die Einwendung hingegen enthält keine fachliche Argumentation. Es wird lediglich auf Daten von Windkraftanlagen verwiesen. Hierzu liegen allerdings keinerlei Informationen vor. So ist z. B. nicht bekannt, ob diese Daten überhaupt für eine Übertragbarkeitsuntersuchung geeignet wären. Es kann nur vermutet werden, dass es sich um Windmessungen auf den Getriebegondeln von Windkraftanlagen handelt. Wenn dies der Fall ist, wäre die Eignung derartiger Messungen ohnehin fraglich. Die Argumentation der EinwenderInnen ist daher nicht geeignet die vorliegende Übertragbarkeitsprüfung der Firma ArguSoft in Frage zu stellen.

2.3.3 Nicht alle Geruchsquellen berücksichtigt

Einwendung

- a) Die Geruchsimmissionsprognose ist fehlerhaft, da die Geruchsgesamtimmissionsbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung ermittelt hätte werden müssen.
Die Vorbelastung durch die Biogasanlage wurde unzureichend berücksichtigt, da auch Gerüche durch das Ausbringen der Gärreste entstehen.
- b) Es wurden nicht alle Emissionsquellen im bestimmungsgemäßen Betrieb in der Geruchsimmissionsprognose berücksichtigt:
- Die Geruchsemissionen z. B. während Be- und Entladevorgängen, der Kotzwischenlagerfläche u. a. wurden nicht berücksichtigt.
 - Die Lagerung von Abfall (z. B. Hausmüll) wurde als Emissionsquelle nicht berücksichtigt.

Erwiderung der Antragstellerin

Zu a):

Wie in Kapitel 4.4 „Potentielle Geruchsvorbelastungsanlagen“ des Immissionsschutz-Gutachtens Nr. I15 0757 20B dargelegt, sind im Beurteilungsgebiet (600 m Radius + 2 % Isolinie) keine Vorbelastungsbetriebe vorhanden. Die Gründe (nur kurzzeitige Zwischenlagerung an max. 3 Wochen im Jahr) für die Nichtberücksichtigung des genannten Silagezwischenlagers sind ebenfalls in Kapitel 4.4 der Antragsunterlagen aufgeführt. Die Ausbringung von Gärresten auf Feldern o. ä. ist, wie in Kapitel 3.1 dargestellt, gemäß GIRL nicht zu berücksichtigen.

Zu b):

Der getrocknete Kot wird laut Kurzbeschreibung der Auftraggeberin einmal wöchentlich über Bänder aus dem Stall gefördert und direkt also just-in-time abtransportiert. Eine separate Lagerung findet daher auf dem Gelände nicht statt. Eine Berücksichtigung von Kotlageremissionen ist somit nicht erforderlich. Bei den berücksichtigten Emissionsfaktoren der VDI 3894-1 bzw. MLUL 2015 handelt es sich um Konventionswerte, die repräsentativ für eine über das Jahr angenommene Emission unter Berücksichtigung der typischen Betriebsabläufe und Standardservicezeiten sind. Für Be- und Entladevorgänge/Einstellungen sind dort keine gesonderten Emissionsfaktoren aufgeführt. Auch die „Zweifelsfragen zur GIRL“ enthalten keine Vorgaben zur gesonderten Berücksichtigung dieser Vorgänge. Es ist daher aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass es sich hierbei nicht um emissionsrelevante Vorgänge handelt bzw. deren Emissionen bereits in den Emissionsfaktoren der VDI 3894-1 bzw. MLUL 2015 Berücksichtigung finden. Gleiches gilt für die Geruchsemissionen der Futtersilos. Die Kadaverkühlung ist gekühlt und geschlossen ausgeführt. Es sind daher keine relevanten Geruchsemissionen zu erwarten. Hausmüll fällt in normalen Mengen durch die Mitarbeiter an. Dieser wird in geschlossenen Hausmülltonnen gelagert und regelmäßig abgeholt. Es sind daher keine relevanten Geruchsemissionen zu erwarten.

Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 25 - Überwachung

Zur Beurteilung der von der Anlage zu erwartenden Geruchsimmissionen hat die Antragstellerin eine Prognose uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH vom 30.07.2020 (Nr. 115075720B) vorgelegt. Die Ausbreitungsrechnung basiert auf dem Ausbreitungsmodell AUSTAL2000. Der grundsätzlichen Vorgehensweise der vorliegenden Ausbreitungsrechnung und den Emissionsansätzen kann zugestimmt werden. Die Eingabedaten sind beschrieben. Die Methodik und die Durchführung der Immissionsprognose entspricht grundsätzlich den Vorgaben der TA Luft und der GIRL. Insgesamt ist die vorliegende Prognose methodisch nicht zu beanstanden. Diese Prognose berücksichtigt alle maßgeblichen Betriebszustände und ist nachvollziehbar und plausibel.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass nach antragsgemäßer Realisierung des Vorhabens an den o. g. maßgeblichen Immissionsorten keine unzulässigen Geruchsimmissionen zu erwarten sind.

Zu a):

An den Immissionsorten der Ortslage sowie der Außenbereichsnutzungen wurde eine Zusatzbelastung von maximal 1 % der Geruchsstundenhäufigkeit prognostiziert, die damit unterhalb des Irrelevanzkriteriums von 2 % liegt.

Für die festgesetzte Gewerbefläche nordöstlich des Anlagenstandortes wird eine Geruchsstundenhäufigkeit von maximal 4 % prognostiziert, womit gemäß GIRL die Ermittlung der Gesamtbelastung erforderlich wäre. Als Zusatzbelastung käme ein ca. 400 m nordöstlich der geplanten Legehennenanlage befindliches Fahrsilo, das sich im Eigentum der Antragstellerin befindet, in Betracht. Dieses wird gemäß Erklärung der Antragstellerin vom 10.02.2021 nur für den Zeitraum von 3 Wochen im Jahr genutzt, d. h. nur in diesem Zeitraum werden durch offene Siloanschnittflächen zur Siloentnahme auch Geruchsemissionen verursacht, und hat deshalb keine Relevanz als Vorbelastung. Da keine relevante Vorbelastung zu verzeichnen ist, entspricht die prognostizierte Zusatzbelastung der Gesamtbelastung, welche damit deutlich unterhalb der Immissionswerte der GIRL liegt, die z. B. für Wohngebiete einen Wert von 10 % relativen Geruchsstundenhäufigkeiten vorgibt.

Eine Biogasanlage ist am Standort Petkus nicht vorhanden und war somit auch nicht als Vorbelastung zu berücksichtigen. Das Ausbringen von Gärresten auf den landwirtschaftlichen Flächen ist nicht unmittelbar einem Anlagenbetrieb zuzuordnen, es erfolgt nach düngerechtlichen Vorgaben. Somit waren diese Emissionen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Legehennenanlage nicht zu berücksichtigen.

Zu b):

Grundsätzlich sind die Emissionsfaktoren für die Legehennen entsprechend dem jeweiligen Haltungsverfahren festgelegt, im vorliegenden Fall liegt der verwendete Wert bei 30 GE/(s*GV) für Legehennen in Bodenhaltung mit Volierengestellen, Kotband, inklusive Kaltscharrum. Die Faktoren beinhalten auch Emissionen der Abfalllagerung, Kotverladung, Fütterung. Im vorliegenden Fall findet keine Lagerung oder Zwischenlagerung von Hühnerkot auf dem Betriebsgelände statt. Eine entsprechende Beschreibung liegt den Antragsunterlagen bei. Die Entmistung erfolgt über belüftete Kotbänder, die einmal wöchentlich direkt in Container auf dem Kotlagerplatz entleert werden. Der Abtransport wird direkt nach der Befüllung vorgenommen.

3. Abfall

3.1 Entsorgung des Abfalls nicht gesichert

Einwendungen

- Die Antragsunterlagen sind unvollständig, da Angaben zur Entsorgung des Abfalls (hier insbesondere des Hühnerkots) fehlen.
- Die Abnahme bzw. Beseitigung des Hühnerkots über die Biogasanlage der Fa. Biogas Niederer Fläming GmbH & Co. KG ist nicht abgesichert.

Erwiderung der Antragstellerin

Der Hühnerkot wird nicht als Abfall verwertet.

Beim Hühnerkot handelt es sich um tierische Nebenprodukte. Diese tierischen Nebenprodukte werden nach den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1774/2002 in Verkehr gebracht. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um Material der Kategorie 2.

Beabsichtigt ist, die tierischen Nebenprodukte zu Biogas umzuwandeln.

Die Verwendung von Hühnertrockenkot in der Biogasanlage Biogas Niederer Fläming GmbH & Co. KG ist gemäß § 15 BImSchG dem Landesamt für Umwelt angezeigt und am 15.07.2021 bescheinigt worden. Die Erlaubnis wird unter dem Aktenzeichen 50.015/21/A/8.6.3.2V/T25 geführt.

Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 25 - Überwachung

In den Antragsunterlagen sind die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Entsorgung des Hühnerkotes vorhanden. Die Verwertung des anfallenden Hühnerkotes soll in der Biogasanlage der Fa. Biogas Niederer Fläming GmbH am Standort Wahlsdorf erfolgen, ein entsprechender Bescheid zur Anzeige der Änderung gemäß § 15 BImSchG, Aktenzeichen 50.015/21/A/8.6.3.2V/T25, liegt mit Datum vom 15.07.2021 vor. Der Einsatz des Hühnerkotes in der Biogasanlage wurde in dem genannten separaten Anzeigeverfahren geprüft, in dem u. a. das Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming beteiligt war und dem Einsatz des Hühnerkotes wurde sowohl aus düngerechtlicher Sicht als auch aus immissionsschutzfachlicher Sicht zugestimmt. Ein dazugehöriger Abnahmevertrag vom 16.02.2021 ist ebenfalls in den Antragsunterlagen enthalten.

4. Verkehr

4.1 Erhöhtes Verkehrsaufkommen

Einwendungen

- a) Durch die beantragte Anlage wird das Verkehrsaufkommen durch Schwerlasttransporter erhöht.
- b) Dadurch kommt es zu Feinstaubbelastungen der Anwohner und zu Schäden an Straßen und Wohnhäusern.

Erwiderung der Antragstellerin

Zu a):

Folgende Transporte sind für die Versorgung der Legehennenanlage vorgesehen (siehe auch Kapitel 4.5 und 4.6 der Antragsunterlagen):

- Mehrmals in der Woche werden Eier mit dem LKW abtransportiert. Die Verladung der Eierpaletten auf den LKW erfolgt mit einem Hubwagen.
- Einmal in der Woche wird Hühnertrockenkot abtransportiert. Die Verladung sowie die Abholung erfolgt mit einem LKW zur Containerbeladung.
- Einmal wöchentlich wird Kraftfutter geliefert. Die Lieferung sowie die Befüllung der Futtersilos erfolgen mit einem LKW.
- Einmal im Jahr werden Legehennen angeliefert. Die Lieferung erfolgt mit einem LKW.
- Einmal im Jahr werden Legehennen abgeholt. Die Abholung erfolgt mit einem LKW.
- Einmal im Jahr wird Abwasser aus der Sickergrube der Kotlagerplatte entsorgt. Die Entsorgung erfolgt mit einem LKW.
- Ein- bis zweimal im Jahr wird Abwasser aus der Sickergrube des Sozialtraktes entsorgt. Die Entsorgung erfolgt mit einem LKW.
- Alle zwei Jahre erfolgt die Anlieferung von Flüssiggas mit einem Gastankwagen.
- Bei Bedarf werden verendete Tiere abgeholt. Die Abholung erfolgt mit einem LKW.

Summiert man die Fahrten und begrenzt diese auf wöchentliche Fahrten, so fallen pro Woche 5 LKW-Fahrten an. Schwerlasttransporter werden für die Versorgung der Legehennenanlage nicht vorgesehen. Schäden an den Wohnhäusern oder Gesundheitsgefährdungen sind hierdurch nicht zu erkennen. Dies geht auch aus dem Lärmimmissionsgutachten des Ingenieurbüros uppenkamp und partner (siehe Kapitel 4.6.1 der Antragsunterlagen) hervor.

Stellungnahme der Behörde

Zu diesen Einwendungen liegt keine behördliche Stellungnahme vor.

5. Boden

5.1 Stickstoffeinträge

Einwendungen

- a) Durch das Vorhaben kommt es zu erheblichen Stickstoffeinträgen auf den direkt an das Stallgebäude angrenzenden Flächen.
- b) Der Verbleib des Hühnerkots auf den Ausläufflächen verstößt gegen die Vorgabe der Nitrat-Richtlinie.
- c) Durch das Vorhaben kommt es zur Überschreitung des zulässigen Stickstoffeintrags von 170 kg N/(ha*a) gemäß § 6 Abs. 4 der Düngeverordnung.
- d) Der Stickstoff aus dem Hühnerkot auf Freiflächen wird bei Starkregenereignissen in hoher Konzentration in den Boden eindringen.
- e) Durch Verdichtung des Bodens kann der eindringende Stickstoff von Pflanzen nicht mehr verarbeitet werden.

Erwiderung der Antragstellerin

Zu a) bis e):

Der Stickstoffeintrag erhöht sich zwar punktuell in Gebäudenähe. Dieses relativiert sich jedoch, indem die restlichen Flächen (insgesamt 16 ha Auslauf) nicht mehr gedüngt werden.

Hühnerfrischkot enthält lt. Landwirtschaftskammer 17 kg/t N_{Gesamt}

39.990 Hennen erzeugen ~ 800.000 kg Kot/Jahr (20 kg Kot/Henne/Jahr), davon koten lediglich 3 % der Hennen außerhalb des Stalls, der meiste Kot fällt innerhalb des Stalls an, wo auch gefressen wird: also 24.000 kg Kot außerhalb des Stalls/Jahr. Das würden 408 kg N_{gesamt}/Jahr betragen.

Diese fallen jedoch auf „nur“ 2.500 m² Ausläuffläche an (bei 10 m Radius um Stall), relativieren sich jedoch stark bei der Gesamtfläche von 16.000 m², die nicht gedüngt werden.

Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 25 - Überwachung

Der Sachverhalt befindet sich noch in der Prüfung durch die Behörde.

6. Wasserrecht

6.1 Öffentliche Wasserversorgung

Einwendungen

- a) Die Trinkwasserversorgung (insbesondere während Hitzeperioden) ist nicht ausreichend.
- b) Das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie wird nicht eingehalten.

Erwiderung der Antragstellerin

Zu a):

Seitens des Eigenbetriebs WABAU der Stadt Baruth/Mark wurde mitgeteilt, dass einem Trinkwasseranschluss nichts entgegenstehen würde und auch die Wasserversorgung der Gemeinde Petkus dadurch nicht gefährdet ist. Ein Antrag auf Trinkwasseranschluss ist bereits gestellt.

Zu b):

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie nicht eingehalten wird, da der Grundwasserflurstand in diesem Bereich bei > 10 m liegt. Zwar erhöht sich der Stickstoffeintrag punktuell in Gebäudenähe. Dieses relativiert sich jedoch, indem die restlichen Flächen (insgesamt 16 ha Auslauf) nicht mehr gedüngt werden.

Hühnerfrischkot enthält lt. Landwirtschaftskammer $17 \text{ kg/t N}_{\text{gesamt}}$.

39.990 Hennen erzeugen $\sim 800.000 \text{ kg Kot/Jahr}$ ($20 \text{ kg Kot/Henne/Jahr}$), davon koten lediglich 3 % der Hennen außerhalb des Stalls: also $24.000 \text{ kg Kot außerhalb des Stalls/Jahr}$. Das würden $408 \text{ kg Stickstoff gesamt/Jahr}$ betragen.

Diese fallen jedoch auf „nur“ 2.500 m^2 Auslaufläche an (bei 10 m Radius um Stall), relativieren sich jedoch stark bei der Gesamtfläche von 16.000 m^2 , die nicht gedüngt werden.

Stellungnahme der Behörde

Zu diesen Einwendungen liegt keine behördliche Stellungnahme vor.

6.2 Belastung des Grundwassers

Einwendung

Das Grundwasser wird durch die Nitrateinträge durch den Hühnerkot stark belastet.

Erwiderung der Antragstellerin

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass Nitrateinträge ins Grundwasser gelangen, da der Grundwasserflurstand in diesem Bereich bei > 10 m liegt. Zwar erhöht sich der Stickstoffeintrag punktuell in Gebäudenähe. Dieses relativiert sich jedoch indem die restlichen Flächen (insgesamt 16 ha Auslauf) nicht mehr gedüngt werden.

Hühnerfrischkot enthält lt. Landwirtschaftskammer 17 kg/t N_{gesamt}.

39.990 Hennen erzeugen ~ 800.000 kg Kot/Jahr (20 kg Kot/Henne/Jahr), davon koten lediglich 3 % der Hennen außerhalb des Stalls: also 24.000 kg Kot außerhalb des Stalls/Jahr. Das würden 408 kg N_{gesamt}/Jahr betragen.

Diese fallen jedoch auf „nur“ 2.500 m² Auslauffläche an (bei 10 m Radius um Stall), relativieren sich jedoch stark bei der Gesamtfläche von 16.000 m², die nicht gedüngt werden.

Stellungnahme der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde

Gegenstand der Antragsprüfung durch die untere Wasserbehörde sind nach Wasserhaushaltsgesetz Anlagen zur Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Abwasser. Die Beurteilung der Besatzdichte oder Besatzhäufigkeit von Auslaufflächen im Freien und der damit möglicherweise verbundenen Nitratanreicherung im Boden sind nicht Gegenstand der Prüfung. Hierfür gibt es für die untere Wasserbehörde keine gesetzliche Grundlage.

Anlagen zum Umgang mit Festmist, Jauche und Reinigungsabwässer (JGS-Anlagen) müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erreicht wird (§ 62 Abs. 1 WHG). Sie müssen mindestens den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (hier: DWA-Arbeitsblätter 792 und DIN-Vorschriften) entsprechen (§ 62 Abs. 2 WHG).

Dies trifft auch für die Beschaffenheit der Bodenplatten in der Legehennenanlage selbst sowie den Kaltscharräumen zu, obwohl diese keine Lageranlagen im eigentlichen Sinne darstellen.

Die im Verfahren durch die untere Wasserbehörde erhobenen Nebenbestimmungen beschreiben wasserrechtliche Anforderungen, bei deren Erfüllung von einer Einhaltung der Forderungen des § 62 Abs. 1 und 2 WHG stets ausgegangen werden kann. Im Falle einer Genehmigung wäre eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften durch den Betrieb der Legehennenanlage aus wasserrechtlicher Sicht nicht zu besorgen.

Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 25 - Überwachung

Der Sachverhalt befindet sich noch in der Prüfung durch die Behörde.

7. Naturschutz

7.1 Biotope, FFH-Gebiete

7.1.1 Biotopschutz

Einwendungen

- a) Das Vorhaben verstößt gegen Biotopschutzrecht:
- b) Die Antragsunterlagen sind unvollständig, da die Biotopkartierung fehlt.
- c) Die Immissionsprognose ist fehlerhaft, da sie auf der Anwendung des biotopschutzrechtlichen Abschneidekriteriums von 5 kg N/(ha*a) beruht.
- d) Es fehlt die Betrachtung gesetzlich geschützter Biotope innerhalb der 0,3 kg N/(ha*a)-Isolinie (z. B. das Gewässerbiotop „perennierende Kleingewässer“).
- e) Die Schädigung der Waldflächen durch Stickstoffeinträge wird nicht betrachtet.

Erwiderung der Antragstellerin

Zu a):

Die Überprüfung der Einhaltung von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften obliegt der Genehmigungsbehörde.

Zu b), c) und d):

Der Antrag ist durch fehlende Biotopkartierung nicht als unvollständig zu betrachten. Die Beantwortung der Frage, wo im Anlagenumfeld sich gesetzlich geschützte und beurteilungsrelevante Biotope befinden, erfolgte durch das LfU. Nach Ansicht des LfU gibt es kein gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb der 0,3 kg/(ha*a)-Isolinie. Laut EinwenderInnen sollen sich hingegen gesetzlich geschützte Biotope innerhalb der 0,3 kg/(ha*a)-Isolinie befinden. Es handelt sich dabei um eine Streuobstwiese im östlichen Bereich und um eine Baumallee im westlichen Bereich des geplanten Legehennenstalls aus der Karte „Biotope, Flora“ Karte 6, Teilblatt Südost. Als weiteres Biotop wird durch den Einwender ein Gewässerbiotop innerhalb der Ortschaft Petkus benannt. Die 0,3 kg N/(ha*a)-Isolinie (Depositionsgeschwindigkeit für Offenland) erreicht den Standort der Biotope nicht (vgl. Abb. 7 Gutachten-Nr. I15 0757 20B), sodass dort das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) sicher eingehalten wird. Auch im Bereich weiterer durch die EinwenderInnen genannter, Gewässerbiotope um den Ort Petkus herum, wird das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) eingehalten.

Zu e):

Innerhalb des Immissionsschutz-Gutachtens Nr. I15 0757 20B erfolgt sowohl grafisch als auch textlich eine Darstellung der Ergebnisse im Bereich von Waldflächen (vgl. Zusammenfassung bzw. Kapitel 7).

Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren

Zu a):

Das Eintreten biotopschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das beantragte Vorhaben kann vorliegend nicht erkannt werden. Es kommt zu keiner direkten Inanspruchnahme nach § 30 BNatSchG geschützter Biotope. Dies trifft auch hinsichtlich der Stickstoffeinträge zu, da das nächstgelegene geschützte Biotop gemäß Immissionsprognose 6,5 km entfernt liegt und dort das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) eingehalten wird.

Zu b):

Der Einwand ist korrekt. Im vorliegenden Fall ist dies aber unschädlich, da auch das schärfere Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) eingehalten wird (s. o.).

Zu c):

Der Einwand ist korrekt. Ein Bericht der Biotopkartierung wird nachgefordert. Dabei ist im Zusammenhang mit der Einwendung unter Punkt d) zu prüfen, ob es doch nähergelegene geschützte Biotope als in der Immissionsprognose angegeben gibt und ggf. eine erneute Kartierung vorzunehmen.

Zu d):

Entsprechend der eingereichten Unterlagen liegen keine geschützten Biotope innerhalb der 0,3 kg N/(ha*a)-Isolinie. Eine erneute Prüfung wird erforderlich, ob es doch nähergelegene geschützte Biotope als in der Immissionsprognose angegeben gibt. Sollten dabei geschützte Biotope innerhalb der 0,3 kg-Isolinie festgestellt werden, sind die N-Einträge nach dem Erlass des MLUK vom 18.09.2020 zu prüfen.

Zu e):

Da sich gem. Abb. 8 der Immissionsprognose keine Waldbereiche im Bereich mit N-Einträgen > 5 kg/(ha*a) befinden, war eine vertiefte Prüfung von Waldbereichen nicht erforderlich.

7.1.2 FFH-Gebiete

Einwendungen

- a) Durch das Vorhaben kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Heidehof-Golmberg“ und des SPA-Gebiets „Truppenübungsplätze Jüterbog-Ost und West“ kommen.
- b) Bei starkem Wind besteht die Gefahr, dass Ammoniak- und Stickstoffimmissionen in das FFH- und Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“ getragen werden.

Erwiderung der Antragstellerin

Zu a):

Das FFH-Gebiet „Heidehof-Golmberg“ und das SPA-Gebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog-Ost und West“ liegen in einer Entfernung von über 1.500 m. Durch die vorliegenden Immissionsschutzgutachten der Firma uppenkamp und partner geht deutlich hervor, dass Ausbreitungen der Emissionen die FFH-Gebiete nicht erreichen.

Zu b):

Gemäß Abb. 8 (Stickstoffdeposition für die Depositionsgeschwindigkeit von Wald) des Immissionsschutzgutachtens Nr. I15 0757 20B verläuft die $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ -Isolinie ca. 500 m südlich des nächstgelegenen FFH-Gebietes. Die Ausbreitungsrechnungen erfolgten unter Verwendung einer meteorologischen Ausbreitungsklassenzeitreihe, die eine zeitliche Auflösung von einer Stunde aufweist. Stärkere Winde im Jahresverlauf sind somit berücksichtigt und finden sich im Ergebnis der Darstellung der Isolinen (Jahresmittelwerte) wieder.

Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren

Zu a):

Da die N-Einträge in das FFH-Gebiet gem. Immissionsprognose den Abschneidewert von $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ unterschreiten, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch N-Einträge zu rechnen. Hinsichtlich der N-Einträge ins SPA-Gebiet sollte sich die Antragstellerin noch äußern. Eine entsprechende Ergänzung der Antragsunterlagen wird nachgefordert.

Zu b):

Die Immissionsprognose stellt i. d. R. eine worst-case-Betrachtung dar, so dass auch unter Berücksichtigung von Starkwindereignissen der o. g. Abschneidewert nicht überschritten wird.

7.2 Eingriffs-Ausgleichs-Planung

7.2.1 Fehlerhafte Eingriffs-Ausgleichs-Planung

Einwendungen

Die Eingriffs-Ausgleichs-Planung ist fehlerhaft:

- a) Die vorgesehenen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen entsprechen nicht den rechtlichen Anforderungen funktionsbezogener Kompensation.
- b) Die als Grünfläche angelegte Auslauffläche als Kompensation für Flächenversiegelung heranzuziehen ist absurd.

Die gesamte Auslauffläche ist als naturschutzrechtlicher Eingriff zu werten und entsprechend auszugleichen.

Erwiderung der Antragstellerin

Zu a) und b):

Die vorgesehenen Maßnahmen dienen der Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen in den Boden (Neuversiegelung, Verlust schutzwürdiger Böden) und in das Landschaftsbild. Eine Schutzgut- bzw. Naturgutbezogene Zuordnung der einzelnen Kompensationsmaßnahmen erfolgt in einer abschließenden tabellarischen Gegenüberstellung.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild würden sich im Regelfall durch eine umfassende Eingrünung des gesamten Anlagengeländes kompensieren lassen. Hierbei würde es jedoch zu einem artenschutzrechtlichen Konflikt mit den erfassten Feldlerchen, die so ihren Lebensraum verlieren würden, kommen. Daher ist die geplante Eingrünung des Anlagenstandortes als Kompromiss zwischen Eingriffen in das Landschaftsbild und artenschutzrechtlichen Eingriffen zu sehen. Die geplanten Gehölzpflanzungen im Norden der Anlage sowie auch die aufgelockerte Gehölzpflanzung nach Osten, Westen und Süden stellen eine ausreichende Kompensation für die Eingriffe in das Landschaftsbild dar.

Die schonende Bewirtschaftung der Auslauffläche stellt eine geeignete Kompensation für die Eingriffe in den Boden dar. Allein eine durch Gräser geschlossene Vegetationsdecke führt zu einer Belebung der Bodenfläche. Zudem wird durch die Umwandlung von Acker- in Weidefläche eine zukünftige Beeinträchtigung durch bodenbearbeitende Arbeiten (z. B. Pflügen) unterbunden.

Auch wenn es in Stallnähe zu einem höheren Kotanfall und dementsprechend zu einer Nährstoffanreicherung kommt, kann von einer Verbesserung im Vergleich zum status quo (intensive Ackerfläche) ausgegangen werden. Erfahrungsgemäß koten die meisten Legehennen im Kernstall, wo auch gefressen und getrunken wird. 5-7 % der Legehennen koten im Kaltscharrraum, wenn sie den Kernstall verlassen. Theoretisch würde demnach eine maximale Restmenge von ca. 3-5 % die Freilandfläche belasten.

Somit wird die Auslauffläche in Zukunft weniger durch die Ausscheidungen der Legehennen belastet als durch den bisherigen Gülleauftrag. Ergänzende Düngegaben auf der Auslauffläche sind nicht vorgesehen. Zudem bleibt der Bereich der Freilandfläche unversiegelt und wird aus der (intensiven) ackerbaulichen Nutzung genommen. Der bestehende Acker ist durch regelmäßige Düngung bereits stofflich vorbelastet.

Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren

Zu a):

Das Vorhaben bedingt einen Eingriff in das Schutzgut Boden. Der Eingriff ist nach den Vorgaben der HVE zu kompensieren. Diese sieht für die Kompensation von Bodenversiegelungen unter anderem eine mindestens 3-reihige Gehölzpflanzung auf einer Mindestfläche vom 100 m² sowie die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland vor. Mit den Maßnahmen M1 (Anlage einer Hecke) und M3 (Schonende Bewirtschaftung der Auslauffläche) sind somit Maßnahmen vorhanden, die der HVE entsprechen und den Funktionsbezug zum Schutzgut Boden erfüllen.

Zudem sind mit den Maßnahmen M1 (Anlage einer Hecke), M2 (Anlage einer Baumreihe) und M4 (Aufgelockerte Gehölzpflanzung) zusätzliche Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen, die die visuellen Beeinträchtigungen reduzieren.

Zu b):

Der Anlagenstandort befindet sich auf einer Intensivackerfläche. Daher ist der Eingriff in das Schutzgut Biotop nicht erheblich und kein Ausgleich der gesamten Auslauffläche erforderlich.

Ein Ausgleich wird lediglich für das Schutzgut Boden und der mit dem Vorhaben einhergehende Versiegelung auf einer Fläche von insgesamt ca. 7.200 m² erforderlich. Das Vollversiegelungsäquivalent beträgt unter der Annahme eines Faktors von 1:1,5 (schutzwürdige Böden) 10.800 m².

Laut gutachterlicher Einschätzung kann die Hälfte der Auslauffläche (8 ha) zur Kompensation der Flächenversiegelung herangezogen werden. Es hat sich gezeigt, dass die Weidefläche abseits des Stallgebäudes (ab ca. 50 m Entfernung) wenig beansprucht wird und sich dadurch eine Bewirtschaftung ähnlich extensiver Beweidung einstellt. Dieser Einschätzung wird gefolgt. Unter Annahme eines Faktors von 1:2 gemäß HVE für die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland und einer erforderlichen Kompensationsfläche von ca. 2,2 ha kann der Eingriff in das Schutzgut Boden durch die Extensivierung der Weidefläche auf einer anrechenbaren Fläche von 8 ha vollständig kompensiert werden.

Die schonende Bewirtschaftung der Auslauffläche gemäß der Maßnahme M3 würde im Falle einer positiven Entscheidung über eine Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid sichergestellt werden.

7.3 Artenschutz

7.3.1 Unzureichende Arterfassung / Feldlerche

Einwendungen

- a) Die Unterlagen enthalten eine unzureichende Bestandserfassung hinsichtlich des gesetzlichen Artenschutzes, z. B. findet die Waldohreule in ca. 700 m Entfernung zum geplanten Stallgebäude in den entsprechenden naturschutzfachlichen Gutachten keine Beachtung.
- b) Die Feldlerche wird vertrieben.

Erwiderung der Antragstellerin

Zu a):

Es ist richtig, dass Aussagen zu nächtlichen Erfassungen und einem potenziellen Vorkommen der Waldohreule nicht getroffen wurden. Ein Fundpunkt oder gar eine Niststätte der Waldohreule in einer Entfernung von 700 m zum Stallgebäude ist jedoch in Bezug auf eine artenschutzrechtliche Bedeutung als nicht relevant einzustufen. Waldohreulen nutzen strukturell geeignete (Nadel-)Gehölze als Hoststandort. Als Nahrungshabitate eignen sich Wälder mit größeren Lichtungen, Waldrandlagen, Feldgehölze oder auch breite Hecken in Kombination mit Grünland oder Brachen. Fortpflanzungsstätten der Art werden nicht beansprucht. Der aktuell vorhandene Acker stellt kein essenzielles Nahrungshabitat der Art dar. Die Nahrungsverfügbarkeit wird durch die Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen für die Art sogar gesteigert.

Die Methodik der Bestandserfassung wurde so angepasst, dass alle relevanten Artengruppen erfasst werden konnten, um eine artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabenstandortes (Ackerfläche) vornehmen zu können.

Zu b):

Im Bereich der Auslaufläche konnten 5 bestehende Reviere der Feldlerche erfasst werden. Das Auslaufgelände ist sehr weiträumig (16 ha) und wird aufgrund der geringen Besatzdichte abseits des Stalles fast schon extensiv beweidet. Demnach kommt es nicht zu einem vollständigen Verlust aller nachgewiesener Feldlerchenreviere.

Feldlerchen halten i. d. R. einen Abstand von mind. 50-100 m zu Wald- und Siedlungsflächen ein. Durch den Verzicht auf eine umfassende Eingrünung der (nicht massiven) Zaunanlage kann die Scheuchwirkung des Zauns verringert werden. Es ist daher davon auszugehen, dass zumindest Teilbereiche der Auslaufläche weiterhin von Feldlerchen besiedelt werden. In Kombination mit der zusätzlichen Anlage von Ackerbrachestreifen und der schonenden Bewirtschaftung der Auslaufläche kann die Nahrungsverfügbarkeit für die Art erhöht werden. Hierdurch kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren

Zu a):

Die Brutvogelkartierung erfolgte an 6 Tagen innerhalb des Zeitraumes März bis Juni im Jahr 2019. Da es sich beim Vorhabenstandort größtenteils um eine Intensivackerfläche handelt, wird der Untersuchungszeitraum als ausreichend angesehen. In die Kartierung wurde ebenfalls das südlich angrenzende Feldgehölz sowie die nördlich angrenzende Ackerfläche außerhalb des Geländes des Umspannwerkes einbezogen (Pufferbereich von ca. 50 bis 200 m). Es wird eingeschätzt, dass die Kartierung dazu geeignet ist, das für die Planung relevante Arteninventar der Brutvögel auf der Vorhabenfläche abzubilden.

Eine Kartierung bis in über 700 m Entfernung zur Vorhabenfläche ist nicht Bestandteil der Standarduntersuchungsanforderungen des LfU und wurde vorliegend nicht gefordert, da lediglich im Nahbereich des Vorhabens mit bau- und anlagenbedingte Wirkungen auf Brutvögel zu rechnen ist. In der Einwendung werden keine genaueren Angaben zu dem Waldohreulenvorkommen gemacht. Es wird jedoch eingeschätzt, dass aufgrund der angegebenen Entfernung von ca. 700 m zum Anlagenstandort erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Zu b):

Bei der Brutvogelkartierung konnten auf der Vorhabenfläche insgesamt 5 Feldlerchenreviere festgestellt werden, die durch das Vorhaben überplant werden. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, da die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies wird durch die Maßnahmen VART2 (Anlage einer Ackerbrache durch Selbstbegrünung) und M3 (Schonende Bewirtschaftung der Auslaufläche) sichergestellt. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen der Feldlerche können somit vermieden werden.

Zusätzlich wird durch die Vermeidungsmaßnahme VART1 (Bauzeitenregelung) eine Bauzeit innerhalb der Brutzeit ausgeschlossen, wodurch im Falle einer Genehmigung baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden können.

7.4 Alleenschutz

7.4.1 Alleenbaumbestand wird beeinträchtigt.

Einwendung

Durch das Vorhaben wird der Alleenbaumbestand entlang der Bundesstraße beeinträchtigt.

Erwiderung der Antragstellerin

Im Zuge der Planung werden keine Alleebäume (Einzelbäume entlang der B115) gerodet oder anderweitig beansprucht. Auch eine indirekte Beeinträchtigung aufgrund der Nähe zum Stallgebäude kann ausgeschlossen werden. Die Bäume befinden sich zum jetzigen Zeitpunkt unmittelbar angrenzend zu einem intensiv genutzten Acker und sind demnach bereits jetzt Stoffeinträgen aus der vorherrschenden Nutzung ausgesetzt. Beeinträchtigungen durch eine Stickstoffdeposition des geplanten Vorhabens können ausgeschlossen werden. Die zu erwartenden Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen überschreiten die gesetzlichen Vorgaben nicht (uppenkamp und partner, 2020).

Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren

Die Bäume entlang der B115 haben durch ihren lückigen Bestand im Vorhabenbereich keinen Alleecharakter und werden gemäß der Beschreibung in den Antragsunterlagen als Baumreihen eingestuft. Dieser Einstufung wird gefolgt. Eine Beseitigung von Gehölzen ist nicht Gegenstand des Vorhabens und wurde nicht beantragt. Eine Beeinträchtigung von nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG geschützten Alleebäumen ist durch das Vorhaben somit nicht zu erkennen.

Die Zufahrt inkl. Feuerwehrrstellfläche soll parallel zur B115 in einer Entfernung von 5 m in Form einer Vollversiegelung errichtet werden, sodass lediglich ein Eingriff in den Traufbereich der 2 betroffenen Straßenbäume denkbar wäre. Allerdings ist als Kompensationsmaßnahme unter anderem die Anlage einer Baumreihe vorgesehen (M2), sodass auch dieser Eingriff ausgeglichen wäre.

8. Gesundheit/Hygiene

8.1 Gesundheitsgefahren

Einwendung

Es werden Gesundheitsgefahren durch die Lagerung der Kadaver und durch Verbreitung von multiresistenten Keimen und Bioaerosole über die Luft oder Anhaftung an Fahrzeugen oder Kleidung für die Bewohner von Petkus und Umgebung befürchtet.

Erwiderung der Antragstellerin

Die Lagerung der Kadaver erfolgt in einer Kadaverbox die fortwährend an ein Kühlsystem angeschlossen ist. Eine nähere Beschreibung dazu ist dem BImSch-Antrag unter Kapitel 3.6.3 zu entnehmen. Die Kadaver werden bedarfsgerecht von einem Fachunternehmen abgeholt und in geschlossenen Fahrzeugen abtransportiert. Eine Gesundheitsgefahr durch Verschleppung von Keimen ist dadurch ausgeschlossen.

Das Personal durchläuft vor Eintritt in den Stallbereich eine Hygieneschleuse, in der Straßenkleidung durch Schutzkleidung bzw. Einwegkleidung ersetzt werden. Das Personal wird in Bezug auf Hygiene vor Eintritt in den Stallbereich und Verlassen des Stallbereichs eingewiesen.

Die Ausbreitung von Ammoniak- und Staubemissionen und damit der Verbreitung von Bioaerosolen ist in dem Gutachten und einer anschließenden Stellungnahme des Ingenieurbüros uppenkamp und partner (Kapitel 4.1.1 und 4.1.2 der Antragsunterlagen) durch Ausbreitungsberechnungen untersucht worden. Die zulässigen Konzentrationen in Bezug auf Ammoniak werden gemäß Anhang 1 der TA Luft nicht überschritten. Die Berechnungen der Zusatzbelastung durch die geplante Legehennenanlage zeigt, dass an den schutzwürdigen Nutzungen im Beurteilungsgebiet die ermittelten Schwebstaub- und Staubniederschlagkonzentrationen sowie Ausbreitung der Bioaerosole unterhalb der Irrelevanzregelung der TA Luft liegen. Von Gesundheitsgefährdungen ist nicht auszugehen.

Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 14 – Luftqualität, Klima, Nachhaltigkeit

Die potenziellen Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole wurden vom Ingenieurbüro uppenkamp und partner nachträglich geprüft. Die Prüfung erfolgte gemäß den Vorgaben des LAI-Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosolimmissionen (2014).

Da laut Immissionsprognose die Irrelevanzschwelle für die Feinstaub-Zusatzbelastung von $1,2 \mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$ an den nächstgelegenen Wohnhäusern deutlich unterschritten wird und sich keine weiteren Bioaerosol-emittierenden Anlagen in der Umgebung befinden, wurde auf eine weitergehende Prüfung verzichtet. Dieses Vorgehen ist nach dem Prüfschema des LAI-Leitfadens korrekt. Bakterien und andere Bioaerosole werden zum größten Teil an Feinstaubpartikel gebunden verbreitet, daher sind laut LAI-

Leitfaden bei sehr geringen PM10-Immissionswerten auch keine erhöhten Bioaerosolkonzentrationen zu erwarten.

Allerdings sind die Emissionsraten von Feinstaub und Bioaerosolen aus Geflügelställen bekanntermaßen sehr hoch. Bei den emittierten Bakterien handelt es sich hauptsächlich um Staphylokokken (über 90 % der Gesamtbakterienzahl). In Untersuchungen des sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) sind durchschnittlich 97 % der Staphylokokken aus Geflügelställen nicht humanpathogen (Risikogruppe 1 nach BioStoffVO), die restlichen 3 % sind nach Risikogruppe 2 der BioStoffVO eingestuft (können möglicherweise Krankheiten verursachen, die aber nicht gravierend und gut behandelbar sind). Der potenziell humanpathogene Keim *Staphylococcus aureus* hatte bei diesen Untersuchungen des LfULG nur einen Anteil von 0,1 % an der Bakterienflora (Schriftenreihe des LfULG, Heft 13/2016).

Immissionsmessungen im Umfeld von Geflügelställen liegen dagegen wegen des relativ hohen Aufwands nur in geringer Zahl vor, dabei handelte es sich fast ausschließlich um geschlossene Stallanlagen, i. d. R. mit Zwangsbelüftung. Das LfULG führte eine Untersuchungsreihe an einer Legehennenanlage mit Auslauf durch (Heft 13/2016). Die Messwerte schwankten bei allen Immissionsuntersuchungen um mehrere Zehnerpotenzen. Die höchsten Konzentrationen wurden in unmittelbarer Stallnähe (bis ca. 150 Meter Abstand) gemessen. Mit zunehmender Entfernung nahmen die Bioaerosolkonzentrationen exponentiell ab, meistens wurden ab ca. 300 Metern Abstand Hintergrundwerte erreicht. Vereinzelt wurden auch in mehr als 500 Metern Entfernung Bioaerosolkonzentrationen gemessen, die über den Beurteilungswerten des LAI-Leitfadens von 240 KBE/m³ lagen. Von kontinuierlich hohen Belastungen ist wegen der generell starken Schwankungen unterlegenen Bioaerosolkonzentrationen in der Außenluft aber nicht auszugehen. *Staphylococcus aureus* wurde immissionsseitig nicht nachgewiesen (LfULG 2016).

In Ergänzung dazu wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.11.2014 verwiesen. Das Gericht erkennt zwar an, dass Bioaerosole grundsätzlich geeignet sind, nachteilig auf die Gesundheit zu wirken, sieht aber aufgrund der fehlenden Quantifizierbarkeit des Risikos, unzureichender Kenntnis kausaler Zusammenhänge und fehlender Wirkungsschwellen keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt. Daher greift hier die Gefahrenabwehr im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht, d. h., es besteht kein Rechtsanspruch auf die Einhaltung von Bioaerosolhintergrundkonzentrationen oder die Einhaltung von Mindestabständen zu Tierhaltungsanlagen.

9. Tierwohl

9.1 Stress, Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Auslauföffnungen

Einwendungen

- a) Die angestrebte Haltungsform führt zu Stress und Lärm bei den Hühnern.
- b) Es wird bezweifelt, dass die Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV), dass nicht mehr als 18 Legehennen pro Quadratmeter gehalten werden, eingehalten werden, da nicht die gesamte Fläche für die Hühner nutzbar ist.
- c) Je Abteil sind 10 m Öffnung vorzusehen, nicht wie in der Vorhabenbeschreibung angegeben 6 m-Öffnungen.

Erwiderung der Antragstellerin

Zu a):

Dem Betreiber der Legehennenanlage ist aus landwirtschaftlicher und natürlich auch aus wirtschaftlicher Sicht daran gelegen, dass es seinen Tieren gut geht, da somit erwünschte Leistungen erbracht werden. Legehennen die gestresst sind, sind krankheitsanfällig und nicht legeföhig. Dieses würde unweigerlich zu Verlusten führen.

Zu b):

Die Tierschutz-Nutztierverordnung ist gesetzlich vorgegeben. Die Legehennen werden jedoch nach dem KAT-Leitfaden für Legebetriebe gehalten (KAT-Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.). Dazu muss sich der Betrieb zertifizieren und unterliegt einem jährlichen Zertifizierungsaudit so dass eine engmaschige Kontrolle außerhalb der gesetzlichen Vorgaben zusätzlich gegeben ist. Dieser Leitfaden sieht eine tierfreundlichere Haltung als gesetzlich vorgeschrieben vor. Somit werden z. B. lediglich 17 Legehennen/m² im Einstreubereich gehalten. Das Stallkonzept für Legehennen mit Freilandhaltung ist mit optimaler Anordnung der einzelnen Elemente - Etagensystem, Nester, Wintergarten und Klimaeinrichtungen vorgesehen. Im Stall werden durch die Ausrüstung vier Aktivitätszonen geschaffen: Versorgungs-, Ruhe- und Legezone sowie Scharraum. Die Aktivitätszonen sind voneinander getrennt. Um die einzelnen Zonen zu erreichen durchlaufen die Hennen einen Zick-Zack-Kurs. Eine Steigerung der Bewegungsaktivität ist durch diesen Stallaufbau gewährleistet. Durch den häufigeren Nestbesuch wird die Anzahl der verlegten Eier verringert. Das System fördert zudem die Verhaltensweisen der Legehennen wie Futter- und Wasseraufnahme, Fliegen, Scharren auf Sandboden. Der Scharbereich im Stall und in den Kaltscharräumen wird vor dem Einstellen der Tiere eingestreut. Der Einstreubereich ist den Legehennen täglich während mind. 2/3 der Hellphase zugänglich und verfügt über eine Fläche von ca. 900 cm² je Legehenne im Einstreubereich. Gefordert wird eine Fläche von 250 cm² je Henne.

Zu c):

Für den Zugang zum Kaltscharrraum stehen in der Freilandhaltung pro 1.000 Tiere 2 m Auslauföffnungen zur Verfügung, d. h., dass pro Abteil mit jeweils 5.000 Legehennen 10 m Auslauföffnungen vorgesehen werden.

Stellungnahme der Behörde

Zu diesen Einwendungen liegt keine behördliche Stellungnahme vor.

10. Klima

10.1 Klimaauswirkungen des Vorhabens

Einwendung

Die Antragsunterlagen sind unvollständig, da die Vorgaben bzw. Belange des Klimaschutzes nicht berücksichtigt werden.

Erwiderung der Antragstellerin

Das Vorhaben bewegt sich in rechtllichem Rahmen, da die zu bebauende Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen ist und ein landwirtschaftliches Gebäude errichtet werden soll. Der Bau der Stallanlage kommt dem Klimaschutz sogar noch entgegen, da die Anzahl der Legehennenplätze gebündelt werden. Klimaschädlicher wäre der Bau von mehreren kleineren Ställen, die wiederum die gleiche Größe an Sozial- und Technikräumen sowie Futtersilos und Technik vorhalten müsste, wie das geplante Stallgebäude.

Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 12 – Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Hinsichtlich des Verweises auf das Klimaschutzgesetz (KSG) ist zu prüfen, ob sich aus der Formulierung des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG „Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.“ Auswirkungen auf Entscheidungen der Genehmigungsbehörde als Träger öffentlicher Belange zu Vorhaben privatwirtschaftlicher Antragsteller ableiten lassen.

Eine erste Sichtung der Gesetzesbegründung und verschiedener rechtlicher Aufsätze deutet darauf hin, dass keine Direktanwendung des KSG im Genehmigungsverfahren nach BImSchG gegenüber Wirtschaftsunternehmen abzuleiten ist, da der Bund zuvor die Grundsatzanforderungen des KSG in den einschlägigen Fachgesetzen umsetzen muss.

Die Prüfung zur Anwendbarkeit des KSG auf dieses Genehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

11. Sonstiges

11.1 Wertverlust

Einwendung

Als Folge der Genehmigung des Vorhabens kommt es zu einem Wertverlust der umliegenden Wohngrundstücke.

Erwiderung der Antragstellerin

Durch die Immissionsgutachten bezüglich Lärm, Geruch, Stickstoff, Ammoniak und Schwebstau sowie Aerosole wird hinreichend dargelegt, dass die Ortsrandlage Petkus von der geplanten Legehennenanlage nicht beeinträchtigt wird bzw. sich im gesetzlichen Rahmen bewegt. Deshalb ist nicht zu erkennen, warum die Grundstücke an Wert verlieren sollen. Eine Eingrünung und somit Sichtschutz durch Heckenpflanzungen ist in Teilbereichen ebenfalls vorgesehen.

Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 12 - Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Grundsätzlich muss der Eigentümer eines Grundstücks immer damit rechnen, dass auf benachbarten Grundstücken bau- und auch sonst rechtskonforme Vorhaben errichtet und betrieben/genutzt werden. Es gibt insoweit keinen Anspruch auf Erhalt des baulichen status quo (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.11.1997, Az.: 4 B 195/97). Andernfalls würde die auf einem Grundstück bereits vorhandene Bebauung gleichsam eine Sperrwirkung für die bauliche Nutzbarkeit benachbarter Grundstücke entfalten können, was vor dem Hintergrund der durch Art. 14 GG geschützten Baufreiheit verfassungsrechtlich bedenklich erschiene. Vorhabenbedingt immer mögliche Wertminderungen von umgebenden Grundstücken bleiben also dann außer Betracht, wenn diese „nur“ die Folge einer (bau-)rechtlich legitimen Nutzung des Vorhabengrundstückes sind.

11.2 Friedhof

Einwendung

Der Friedhof in unmittelbarer Nähe des geplanten Legehennenstalls gilt als besonders schützenswert.

Erwiderung der Antragstellerin

Der Friedhof dient weder dem dauernden Aufenthalt von Menschen und wird somit nicht als Immissionsort betrachtet, noch ist der Friedhof von Petkus als Biotop kartiert. Damit fällt dem Friedhof kein Schutz im Sinne des BImSchG zu. Der Friedhof liegt dennoch in der Nähe der betrachteten Lärmimmissionsorte gemäß Immissionsschutzgutachten des Ingenieurbüros uppenkamp und partner, weswegen von keiner Lärmbelästigung ausgegangen werden kann. Die Immissionsrichtwerte unterschreiten die zulässigen Werte gemäß TA Lärm sogar tags und nachts um 20 db und mehr. Ebenso sind kurzzeitige Schalldruckpegelspitzen betrachtet und festgestellt, dass diese an den untersuchten Immissionsorten deutlich unterschritten werden.

Gemäß Aussage des Immissionsschutzgutachtens des Ingenieurbüro uppenkamp und partner werden für schutzbedürftige Nutzungen im Bereich der Ortslage Petkus (somit auch der Friedhof) Zusatzbelastungen durch den geplanten Legehennenstall zwischen 0 % und 1 % ermittelt. Es ist daher davon auszugehen, dass die geplante Legehennenanlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht.

Stellungnahme der Behörde

Zu dieser Einwendung liegt keine behördliche Stellungnahme vor.

11.3 Attraktivität der Region

Einwendung

Durch die geplante Anlage wird der Ort Petkus als Ort der Erholung an Attraktivität verlieren.

Erwiderung der Antragstellerin

Durch die Immissionsgutachten bezüglich Lärm, Geruch, Stickstoff, Ammoniak und Schwebstau sowie Aerosole wird hinreichend dargelegt, dass die Ortsrandlage Petkus von der geplanten Legehennenanlage nicht beeinträchtigt wird bzw. sich im gesetzlichen Rahmen bewegt. Deshalb ist nicht zu erkennen, warum der Ort an Attraktivität verliert.

Die Form der Freilandhaltung kann sogar zu Interesse der Besucher der Gemeinde Petkus führen und stößt nicht unbedingt auf Ablehnung.

Die Ackerfläche wurde im Vorfeld mehrmals jährlich mit Gülle zur Düngung befahren. In Zukunft treten lediglich einmal jährlich durch die Aus- und Einstellung der Legehennen kurzzeitig Geräusch- und Emissionsspitzen auf.

Stellungnahme der Behörde

Zu dieser Einwendung liegt keine behördliche Stellungnahme vor.

11.4 Verlust von Arbeitsplätzen in der Tourismusbranche

Einwendung

Der Verlust der Arbeitsplätze in der Tourismusbranche steht in keinem Verhältnis zu den Arbeitsplätzen, die durch die neue Anlage geschaffen werden.

Erwiderung der Antragstellerin

Durch die Immissionsgutachten bezüglich Lärm, Geruch, Stickstoff, Ammoniak und Schwebstaub sowie Aerosole wird hinreichend dargelegt, dass die Ortsrandlage Petkus von der geplanten Legehennenanlage nicht beeinträchtigt wird bzw. sich im gesetzlichen Rahmen bewegt. Deshalb ist nicht zu erkennen, warum der Ort an Attraktivität für den Tourismus verliert.

Für einige Besucher der Gemeinde Petkus kann die Form der Freilandhaltung für Legehennen sogar anziehend wirken und deren Interesse steigern. Zum Beispiel könnten sich neue Interessenfelder durch den Verkauf von regionalen Eiprodukten, Eierautomaten (hier aus der Freilandhaltung Petkus) oder einem „Tag des offenen Hofes“ erschließen.

Die Fläming-Skate Route führt von Süden kommend an der Hauptstraße auf die Gemeinde Petkus zu, zweigt dort jedoch ab und führt um den östlichen Ortsrand herum, wo sich auch das Familien- und Freizeithotel Gutshaus Petkus befindet. Daher ist nicht zu erkennen, warum die Arbeitsplätze des Hotels gefährdet sein könnten, da sich die Legehennenanlage westlich des Ortes befindet.

Lediglich für den Betrieb des Legehennenstalls werden zwei feste Mitarbeiter benötigt, was jedoch nicht ausschließt, dass Folgearbeitsplätze für z. B. die Belieferung des Legehennenstalls entstehen.

Stellungnahme der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T 12 - Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Arbeitsmarktpolitische Erwägungen zählen nicht zum Prüfgegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.